

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1487

vdp.nord - Wismarsche Str. 300 - 19055 Schwerin

An die Vorsitzende und
die Mitglieder des Bildungsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schwerin, 2006-11-22

jang\Politiker SH\061016 Stellungnahme_VDP-Nord_SchulG_Bildungsausschuss.doc

Schriftliche Stellungnahme des VDP Nord zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein und Änderungsanträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes und der Änderungsanträge der Fraktionen und die damit eröffnete Möglichkeit, als Verband Deutscher Privatschulen schriftlich vor den Mitgliedern des Bildungsausschusses Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Komplexität der Gesetzesnovelle konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Aspekte, die die Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft betreffen. Wir haben uns bemüht, Ihnen in übersichtlicher und synoptischer Darstellung unsere konkreten Formulierungsvorschläge nebst Anmerkungen und Begründungen zu den vorgenannten Regelungen aus der Sicht der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft zu übermitteln.

Der Verband Deutscher Privatschulen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (VDP Nord) als Berufsverband und politisches Fachgremium der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft bittet den Bildungsausschuss, die im folgenden vorgebrachten detaillierten Änderungsvorschläge im weiteren parlamentarischen Verfahren umfassend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

vdp Nord e. V.



Ass. jur. Christian Schneider
Landesgeschäftsführer

Anlagen:

- Schriftliche Stellungnahme
- Änderungsvorschläge als Synopse
- Tabelle Schülerkostensätze allgemein bildende Schulen 2002 bis 2006
- Tabelle Schülerkostensätze berufsbildende Schulen (Kostenprognose)

vdp Nord e. V.
Landesgeschäftsstelle
Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin
Kontoverbindung:
Körperschaftssteuer-Nr.:

Telefon 0385/20888-0
Telefax 0385/20888-59
Email: schneider@vdpnord.de
Internet: www.vdpnord.de

Sparkasse zu Lübeck: Kto.-Nr. 1069699 - BLZ 230 501 01
22 295 70342 (vom Finanzamt Lübeck als Berufsverband anerkannt).

Vorstand:
Dr. Barbara Dieckmann
Gerhard Gleichmann
Dr. Georg M. Wiechelmann

Gliederung und Hauptkritikpunkte

A. Gesetzentwurf der Landesregierung

<u>I. Allgemeine Bemerkungen</u>	3
<u>II. Begrifflichkeiten und Gleichstellungsklausel</u>	4
<u>III. Regionale Berufsbildungszentren</u>	6
<u>IV. Errichtung und Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft</u>	6
1. Errichtungstatbestände	6
2. Rechtsaufsicht	7
3. Schulstatistik	8
4. Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen	9
<u>V. Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft</u>	10
1. Allgemeine Anmerkungen	10
2. Voraussetzungen für den Finanzausgleich	11
3. Berücksichtigungsfähige Personal- und Sachkosten	14
4. Eigenanteil der Schulträger und fehlende Sozialklausel	14
5. Höhe des Finanzausgleichs	16
a) Berechnungsgrundlagen	16
aa) Gutachterliche Ermittlung der Schülervollkosten	16
bb) Kürzungen der Landesregierung	17
cc) Abkopplung von den tatsächlichen Kosten des Schulwesens	17
b) Höhe der Schülerkostensätze	18
c) Ungleichbehandlung von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen	19
6. Landeskinderklausel	20
<u>B. Änderungsantrag SSW (16/ 1029)</u>	22
<u>C. Änderungsantrag B90/ Grüne (16/ 1031)</u>	23
<u>D. Änderungsantrag CDU und SPD (16/ 1394)</u>	24

Anlagen

1. Synopse der Änderungsvorschläge	25
2. Schülerkostensätze allgemein bildender Schulen	41
3. Schülerkostensätze berufsbildender Schulen	43
4. Haushaltsprognose	44

Stellungnahme des

VDP Nord

Landesverband Deutscher Privatschulen -
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein e.V.

zu dem
Gesetzesentwurf der Landesregierung zur
Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein
(Regierungsentwurf vom 28.09.2006
Drucksache 16/1000)

sowie

Änderungsanträgen der Fraktionen von
CDU, SPD, Bündnis 90/ Grüne und SSW

A. GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der VDP Nord begrüßt die **Aufnahme der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler als durchgehendes Unterrichtsprinzip** in allen Schulen. Schulen in freier Trägerschaft setzen seit jeher auf eine individuelle Beschulung ihrer Schüler/innen in möglichst kleinen Klassenverbänden mit einem dem pädagogischen Konzept jeweils angemessenen Schüler-Lehrerverhältnis. Die Bedürfnisse und individuellen Fähigkeiten und Interessen von Kindern und Jugendlichen werden von unseren Trägern schon frühzeitig in den Mittelpunkt gestellt. Die Schüler werden als ganzer Mensch mit Ihren Stärken und Schwächen wahrgenommen. Der Bildungsprozess eines jeden jungen Menschen verläuft konkret-individuell. Aus diesem Grunde bedarf es einer Vielfalt von Bildungsangeboten.

Ebenso zu begrüßen ist die **Zusammenfassung der Regelungen für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft im Siebenten Teil des Schulgesetzes** im Hinblick auf den Stellenwert freier Schulen in der Bildungslandschaft Schleswig-Holsteins sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen und ihrer Anwendbarkeit.

II. BEGRIFFLICHKEITEN UND GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL

1. Begriffliche Abgrenzung von staatlichen und freien Schulen

Der Regierungsentwurf spricht wie schon das Schulgesetz in seiner jetzigen Fassung von „öffentlichen Schulen“ und „privaten Schulen“. Die Abgrenzung *öffentlich-rechtlich* und *privat* mag in einem juristischen Verständnis zutreffend sein. Die Gleichsetzung von „öffentlicher Schule“ mit „staatlicher Schule“ ist angesichts der vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Gleichstellung von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft begrifflich nicht mehr haltbar. Auch sind Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft öffentlich und entsprechend dem Sonderungsverbot des Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz jedermann zugänglich. Folgende Begrifflichkeiten sollten im Schulgesetz - wie in anderen Privatschulgesetzen – ihren Niederschlag finden: *staatliche Schule, Schule in freier Trägerschaft, öffentliches Schulwesen*

Die sogenannten „Nichtschülerprüfungen“ (§ 142 RE) für Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatz- und Ergänzungsschulen ohne staatliche Anerkennung sollten dogmatisch richtig „*Externenprüfung*“ heißen. Bei den erfassten Personen handelt es sich ebenfalls um *Schülerinnen* und *Schüler*, die eine genehmigte, jedoch nicht staatlich anerkannte Ersatzschule oder eine Ergänzungsschule besuchen.

2. Gleichstellungsklausel

Der Regierungsentwurf lässt auch weiterhin eine **Gleichstellungsklausel** wie der in den Schulgesetzen anderer Bundesländer vermissen. Die öffentliche Aufgabe von Schulen in freier Trägerschaft besteht in der Bereicherung und Intensivierung des staatlichen Schulwesens durch besondere Formen des Unterrichts und der Erziehung. Das freie Schulwesen entlastet und ergänzt das staatliche Schulwesen in der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, eine notwendige Vielfalt des Bildungswesens herzustellen. Dies sollte durch eine Gleichstellungsklausel im Gesetzestext klargestellt werden. Unser Ergänzungsvorschlag lehnt sich an die Formulierung des § 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) an. Diese hat bundesweit Vorbildcharakter und bindet Ersatz- wie Ergänzungsschulen gleichermaßen ein.

Formulierungsvorschlag für § 1 Absatz 2 Schulgesetz:

„Die schulische Bildung wird durch staatliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Ersatz- und Ergänzungsschulen bereichern und ergänzen im Rahmen des Artikels 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes das öffentliche Schulwesen und wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen nach Maßgabe des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes eigenverantwortlich mit.“

3. Begriffsbestimmungen, § 2 RE

Der § 2 Abs. 4 RE sollte wie folgt geändert werden:

*„Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie **nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck** den in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten entsprechen. **Sie können auch nach dem Schulgesetz vorgesehene, jedoch nicht bestehende Schulen im***

öffentlichen Interesse ersetzen. *Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind, sind Ergänzungsschulen.“*

Die Änderung entspricht der Definition des Bundesverfassungsgerichts zum Ersatzschulbegriff. Satz 2 dient der Klarstellung entsprechend der Vorgaben des BVerfG.

4. Erfüllung der Schulpflicht, § 21 RE

Das neue Schulgesetz sollte den Schulbesuch nur vorübergehend in Deutschland weilender oder mehrsprachig aufwachsender **Schülerinnen und Schüler an ausländischen und internationalen Ergänzungsschulen**, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Gesetzestext berücksichtigen und klarstellen, dass auch dort die Schulpflicht erfüllt wird. Der Formulierungsvorschlag stellt klar, dass es sich um einen „*wichtigen Grund*“ handeln muss. Diese Formulierung ist im Rahmen des behördlichen Ermessens dem Begriff „*ausnahmsweise*“ vorzuziehen, denn er verlangt sprachlich und inhaltlich das positive Vorliegen einer oder mehrerer bestimmter Tatsachen. Dagegen ist der Begriff „*ausnahmsweise*“ i.d.R. quantitativ zu verstehen und würde nur darauf abstellen, dass „*anderweitiger Unterricht*“ nicht die Regel sondern nur die Ausnahme sein soll. Er gibt jedoch keine Vorgaben für die behördliche Ermessensausübung.

Formulierungsvorschlag:

„§ 21 Erfüllung der Schulpflicht

*(1) Die Schulpflicht wird durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer **staatlichen Schule** oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt. **Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn sich die Schülerin oder der Schüler***

1. nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder

2. eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das für Bildung zuständige Ministerium festgestellt hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“

Der Formulierungsvorschlag ist angelehnt an die Regelung des § 34 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW):

5. Schulentwicklungsplanung der Kreise, § 53 RE

Wie mehrheitlich auf der Sitzung des Landesschulbeirats vom 13.06.2006 empfohlen, sollen Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft mit in die Schulentwicklungsplanung der Kreise einbezogen werden und kreisübergreifend beratend mitwirken, wie dies bereits im Bereich der Planung von Jugendhilfeeinrichtungen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe geregelt ist.

Die gleichberechtigte und gleichrangige Stellung der Schulen in freier Trägerschaft verlangt auch die Einbeziehung der Einzugsbereiche und Schülerzahlen in die Schulentwicklungsplanung. Es ist schwer verständlich wieso die staatliche Schulnetzplanung diese Daten nicht be-

rücksichtigen soll, zumal die Träger freier Schulen nach § 117 Absatz 6 die entsprechenden Daten für statistische Zwecke sowie zu Zwecken der Bildungsplanung übermitteln sollen.

III. REGIONALE BERUFSBILDUNGSZENTREN

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sind in der beruflichen Ausbildung seit Jahren in der gebotenen Flexibilität tätig. Sie können Kooperationspartner der staatlichen RBZ werden. Die Erfahrung der privaten Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung bedarfsgerechter Ausbildungsangebote, pädagogischer Innovationen, die Eigenständigkeit von Verwaltung und Organisation stellen ein spezifisches Know-how von privaten berufsbildenden Ersatz- und Ergänzungsschulen dar. Der Regierungsentwurf sieht eine Zusammenarbeit der RBZ mit außerschulischen Institutionen vor. **Formen der Zusammenarbeit sollten dann erst recht mit Schulen in freier Trägerschaft als Teil des öffentlichen Schulwesens möglich und erwünscht sein**, um eine möglichst vielfältige und bedarfsgerechte Berufsausbildung zu ermöglichen. Freie Träger beruflicher Aus- und Weiterbildung sind begrifflich jedoch weder „*Ausbildungsbetriebe*“ noch „*außerschulische Institutionen*“ und sollten deshalb im Gesetz aufgeführt werden.

Formulierungsvorschlag für § 107 RE

„§ 107 Verwaltungsrat
[...]

(3) Der Verwaltungsrat beschließt zudem über [...]

3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben, freien Trägern der beruflichen Bildung (Schulen in freier Trägerschaft) und außerschulischen Institutionen.“

IV. ERRICHTUNG UND GENEHMIGUNG VON SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

1. Errichtungstatbestände, § 117 Absatz 2

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Gleichstellung der **Bildung einer Außenstelle** mit der Errichtung einer Ersatzschule und die damit einhergehenden Konsequenzen (Genehmigungsverfahren, Auslösung der Wartefrist für den staatlichen Finanzausgleich) sind als unsachgemäß und unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatschulfreiheit abzulehnen.

Der Aufbau einer Schule in freier Trägerschaft bringt es naturgemäß mit sich, dass Klassenstufen, Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung schrittweise aufgebaut werden. Ein Vorhalten leerer Klassenräume über Jahre hinweg ist wirtschaftlich nicht sinnvoll und auch gesetzlich nicht vorgesehen. Die Ersatzschulen stoßen entsprechend ihres schrittweise Ausbaus typischerweise an räumliche Kapazitätsgrenzen, die es erforderlich machen, entweder den gesamten Schulbetrieb an einem anderen Standort im Einzugsgebiet der Schule fortzusetzen oder eine Außenstelle zu bilden, d.h. eine auswärtige Klasse der bereits vorhandenen Schule einzurichten.

Da die Schule insgesamt unter Beibehaltung ihrer vorhandenen Schulverwaltung, Schüler, Lehrer, Angestellten und unter Beibehaltung ihres genehmigten pädagogischen Konzeptes nur ein-

zelne Klassen an einen zweiten Standort verlegt, handelt es sich nicht um einen mit der Genehmigungspflichtigen Errichtung einer neuen Ersatzschule an einem anderen Schulstandort vergleichbaren Tatbestand.

Die Schaffung der für den Unterricht der genehmigten Ersatzschule erforderlichen räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen an einem anderen Ort im Einzugsbereich der Schule reicht nicht aus, um eine Schule neu zu institutionalisieren. Die Wartefrist soll - so die Rechtsprechung - zeigen, ob sich die Schule an ihrem Ort bewährt, also Schüler findet und binden kann. Bei der aus räumlichen Gründen notwendigen Bildung einer Außenstelle ist wohl davon auszugehen, dass der Schutzzweck der Norm nicht berührt ist. Nicht umsonst wird die Bildung einer Außenstelle in anderen Bundesländern als lediglich anzeigepflichtige Tatsache behandelt (vgl. z.B. § 120 Abs. 5 SchulG-MV i.V.m. § 2 Abs. 5 PrivatschulVO-MV; in diesem Sinne auch Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover v. 08.03.2006, Az. 6 A 1903/05, zu § 143 S. 1 NSchG).

Die Bildung einer Außenstelle rechtfertigt deshalb weder ein weiteres Genehmigungsverfahren noch ein Auslösen der Wartefrist.

2. Rechtsaufsicht, § 117 Absatz 5

Der in § 117 Absatz 5 formulierte Auskunfts- und Prüfungsanspruch der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde ist zu konkretisieren. Die Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft hat sich auf eine anlassbezogene Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen zu beschränken. Die staatliche Schulverwaltung nimmt nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft eine nicht-neutrale Stellung ein (Beschluss v. 16.12.1992). Die Schulaufsicht hat deshalb auf der einen Seite die öffentliche Verantwortung über das gesamte öffentliche Schulwesen sicherzustellen, gleichzeitig aber die Besonderheiten und der eigenständige Bildungsauftrag der Schulen in freier Trägerschaft zu berücksichtigen.

Die Prüfung von Unterlagen und Stellungnahmen können sich nur auf Tatsachen beziehen und zwar auf solche, die für die Genehmigung nach § 117 Absatz 3 wesentlich sind und bei deren Fehlen Rechtsfolge ein Genehmigungswiderruf nach § 117 Absatz 5 Satz 4 wäre. Denn während die Aufsicht bei den staatlichen Schulen das gesamte Schulwesen umfasst, ist sie bei den privaten Ersatzschulen wegen der in Art. 7 Absätze 4 und 5 Grundgesetz grundsätzlich garantierten Freiheit der Institution Privatschule auf die Beachtung und Einhaltung der Genehmigungsbedingungen beschränkt. Dies gilt in besonderem Maße für die Ergänzungsschulen; siehe Verweis in § 120 Abs. 2 RE.

Der Gesetzeswortlaut sollte klarstellen, dass dem Schulträger vor einem Widerruf der Genehmigung die Möglichkeit gegeben wird, innerhalb einer festgesetzten Frist die Voraussetzungen für die Genehmigung wiederherzustellen. Der bisherige Wortlaut „festgestellte Mängel auch nach einer Mahnung nicht abstellt“ scheint sich dem Wortlaut nach nur auf einzelne Mängel zu beziehen und lässt eine Frist vermissen.

Die Schulaufsicht sollte im Übrigen bei Entscheidungen über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft auf die spezifischen Kenntnisse der Privatschulverbände zurückgreifen können und verpflichtet werden, bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und

bei dem Erlass von Verordnungen und Richtlinien, die Schulen in freier Trägerschaft betreffen, die Stellungnahme der Verbände einzuholen.

Formulierungsvorschlag:

„§ 117 Genehmigung von Ersatzschulen

[...]

*(5) Ersatzschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Zuständig ist das für Bildung zuständige Ministerium. Es kann in den Räumen der Schule und des Schulträgers prüfen **und bei konkretem Verdacht** mündliche und schriftliche Stellungnahmen und sonstige Unterlagen anfordern oder **während der allgemeinen Geschäftszeit nach Ankündigung** vor Ort einsehen, **die für die Genehmigung nach Absatz 3 erforderliche Tatsachen dokumentieren**. Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen, ist die Genehmigung zu widerrufen. Sie kann widerrufen werden, wenn der Schulträger Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde wiederholt nicht befolgt oder festgestellte Mängel auch nach einer Mahnung nicht abstellt. **Vor dem Widerruf einer Genehmigung ist dem Schulträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten angemessenen Frist die Voraussetzungen der Genehmigung wiederherzustellen, indem er die von ihr beanstandeten Mängel beseitigt**. Das für Bildung zuständige Ministerium kann mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Aufsicht die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.*

(6) Die Schulaufsicht hat bei Entscheidungen über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft, bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und beim Erlass von Verordnungen und Richtlinien, die die Schulen in freier Trägerschaft betreffen, die Stellungnahme der Verbände von Schulen in freier Trägerschaft einzuholen. Die Voten der Verbände sollen bei den Entscheidungen der Schulaufsicht betreffend den freien Schulen berücksichtigt werden.“

3. Schulstatistik, § 117 Absatz 6

Den Schulen in freier Trägerschaft sind Wettbewerb und Leistungsvergleiche immanent. Die Bereitschaft zur Teilnahme an statistischen Vergleichen und Vergleichen betreffend den Erfolg der schulischen Leistungen in Form interner oder externer Evaluation sowie Testarbeiten ist naturgemäß hoch. Der Gesetzentwurf eröffnet dem Bildungsministerium die Möglichkeit, Daten in einem bislang nicht überschaubaren und nicht bestimmten Umfang anzufordern. Die Erhebung statistischer Daten in dem in § 30 Abs. 1 RE definierten Umfang stellt für die Schulträger jedoch einen Verwaltungsaufwand dar, dessen Kosten im Rahmen des Finanzausgleichs (§ 122 RE) keine Berücksichtigung finden. In Bezug auf den Umfang der zum Abruf geplanten Daten fordert der Verband deshalb die Kenntlichmachung von Pflichtangaben und freiwilligen Angaben in den elektronischen Fragebögen, die durch *-Feldern in den Formularen technisch einfach zu realisieren sind.

Bei der Ausgestaltung der Norm übersieht die Landesregierung, dass jegliche das Schulverhältnis zwischen freiem Träger, Schülern und Auszubildenden sowie deren Eltern betreffende Regelungen allein dem Zivilrecht unterliegen. Die Erhebung und Weitergabe von personen- und leistungsbezogenen Daten sowie die geforderte Dokumentation von Lernverhalten und Sozialverhalten bedürfen der vertraglichen Vereinbarung. Das Schulgesetz kann insofern keine

Rechtsgrundlage darstellen, da ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis nicht begründet wird. Als datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm bedarf die Regelung der Konkretisierung. Eine solche ist schon deshalb erforderlich, weil die Datenerhebung und -weitergabe an Schulen in freier Trägerschaft aus oben genannten Gründen **schulvertraglich zu regeln** ist und deshalb bestimmbar sein muss. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie die in §§ 115 Abs. 6, 30 Abs. 1 erwähnten „Daten über das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten“ oder „Daten über Vorbildung“ bei Berufsschülern genügen diesen Anforderungen in keiner Weise und sind aus den genannten Gründen ohne nähere Definition in der Praxis nicht umzusetzen.

4. Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen

In allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Schleswig-Holstein ist das Institut der staatlich anerkannten Ergänzungsschule und das damit verbundene Recht zur Verleihung staatlicher Abschlüsse bekannt. Eine logische Begründung für das Versagen einer staatlichen Anerkennung ist nicht erkennbar, insbesondere ist diese mit keinerlei Mehrkosten für das Land verbunden. Dem gegenüber ermöglicht die Verleihung der staatlichen Anerkennung die Anwendung von § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes, der einen Sonderausgabenabzug in Höhe von 30 Prozent des Schulgeldes für den Besuch einer staatlich anerkannten allgemein bildenden Schule in freier Trägerschaft im Rahmen der Einkommsteuererklärung erlaubt. **Allgemein bildende Ergänzungsschulen werden in der Regel von aus Altersgründen nicht mehr schulpflichtigen Heranwachsenden und Erwachsenen besucht, die einen allgemein bildenden Schulabschluss nachholen wollen. Dabei handelt es sich vielfach um sozial benachteiligte Personen.** Die Einführung einer staatlichen Anerkennung von Ergänzungsschulen könnte einen für das Land kostenneutralen wichtigen Beitrag für die Bildung, Erziehung und Integration der sonst aus dem Schulsystem herausgefallenen jungen Menschen und Erwachsenen leisten. Durch den Sonderausgabenabzug nach EStG würde das Nachholen eines Schulabschlusses finanziell erleichtert.

Die Nichtstaatlichkeit von Abschlüssen der Ergänzungsschulen ist nicht innovativ und führt in der Praxis zu Problemen. Insbesondere das Aufenthaltsrecht von Nicht-EU-Bürgern zu Bildungszwecken knüpft an das Tatbestandsmerkmal „staatlicher Abschluss“ an, sodass diese Schüler nur eine Aufenthaltsduldung statt einem Visa zum Zwecke der Ausbildung erhalten und sich alle 4-6 Wochen bei den Ausländerbehörden melden müssen. Die Nichtstaatlichkeit der Abschlüsse an Ergänzungsschulen ist in anderen Bundesländern nicht bekannt und benachteiligt insofern auch Bildungsinländer in Schleswig-Holstein unangemessen.

Der Verband Deutscher Privatschulen wiederholt deshalb seine schon mehrfach vorgetragene Forderung nach Einführung des Institutes der staatlich anerkannten Ergänzungsschule.

Formulierungsvorschlag:

„§ 120 a Anerkennung von Ergänzungsschulen

(1) Einer eingetragenen Ergänzungsschule wird die staatliche Anerkennung verliehen, wenn die Ausbildung auf Grund der Zulassungsvoraussetzungen, der Unterrichtsinhalte, der Stundentafel und des Abschlussverfahrens gleichwertig mit einer staatlichen Ausbildung ist. Der Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Errichtung der Ergänzungsschule

gestellt werden. Der Träger einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Anerkennung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das für Bildung zuständige Ministerium verliehen werden, wenn in dieser Schule

- 1. der Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union**
- 2. ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann**

(3) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten, staatliche Abschlüsse zu verleihen und Zeugnisse auszustellen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der Schulen in staatlicher Trägerschaft. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt. Bei der Durchführung der Prüfungen ist der Eigenart der Ergänzungsschule Rechnung zu tragen.

(4) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule ohne Zustimmung der zuständigen Behörde drei Jahre keinen Unterricht erteilt hat oder auf Dauer geschlossen wird.“

Anmerkung zu Absatz 4: Die Drei-Jahres-Regelung berücksichtigt die regelmäßige Länge der Ausbildungsgänge beruflicher Schulen. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass der Ausfall eines kompletten Ausbildungsganges noch nicht zum Erlöschen der Anerkennung führt. Erst wenn auch danach der Unterrichtsbetrieb nicht fortgesetzt wird, erlischt die Anerkennung.

V. FINANZIERUNG DER SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

1. Allgemeine Anmerkungen

Abschnitt II des Siebten Teils ist überschrieben mit dem Begriff „Zuschüsse an Ersatzschulen“. **Der Begriff „Zuschuss“ ist begrifflich irreführend und abwertend.** Bei den finanziellen Leistungen des Landes handelt es sich nicht um einen Zuschuss (Subvention), sondern um einen originären, verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch der Schulträger.

Ebenso abwertend ist die Formulierung, das Land „*gewähre*“ den Trägern Zuschüsse. Sie verkennet, dass die Zahlung der Finanzhilfe eine verfassungsrechtlich festgeschriebene Rechtsverpflichtung des Staates zur Verwirklichung der vom Grundgesetz gewährleisteten Aufgabe eines vielfältigen öffentlichen Schulwesens ist und Garantie der verfassungsrechtlichen Wahlfreiheit der Schülereltern. Finanzausgleich wird nicht nach Opportunitätsgesichtspunkten gewährt oder nicht gewährt. Die Formulierung sollte entsprechend geändert werden.

Formulierungsvorschlag:

„§ 121 Voraussetzungen

(1) Träger einer Ersatzschule haben Anspruch auf staatlichen Finanzausgleich für den Betrieb und Unterhalt der Schule gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Sie erhalten bei Bedarf auf Antrag Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten) und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten), wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung zwei Jahre ohne Beanstandung betrieben worden ist (Wartefrist).“

2. Voraussetzungen des staatlichen Finanzausgleichs, § 121 RE

Der Verband begrüßt die **Verkürzung der Wartefrist** für genehmigte Ersatzschulen von drei auf zwei Jahre, auch wenn sie nach der Übergangsvorschrift des § 148 Absatz 3 Satz 1 erst für Genehmigungen nach dem 1. August 2008 gilt. Insgesamt lehnt der Verband die Ausgestaltung der Verzögerung des staatlichen Finanzausgleichs jedoch ab: Die Wartefrist stellt **in Verbindung mit fehlenden Ausgleichsregelungen ein Gründungshemmnis** für freie Schulen dar und bremst die pädagogische Innovationskraft des Schulwesens in Schleswig-Holstein.

Die ratio der Wartefrist ist die Frage, ob der Träger der freien Schule in der Lage ist, diese wirtschaftlich zu führen und ob die Schule in ihrem lokalen Umfeld angenommen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat Wartefristen grundsätzlich für rechtmäßig angesehen. Es kommt in seinem Urteil vom 9. März 1994 (1 BvR 6782/88) zu dem Schluss, dass eine Wartefrist zulässig ist, wenn diese nicht einer Gründungssperre gleichkommt und wenn nach der Wartezeit für einen Ausgleich gesorgt wird. Hintergrund des Urteils war es nicht, dem Staat Einsparungen zu ermöglichen. Alleiniger Zweck ist vielmehr der Erfolgs- bzw. Bewährungsnachweis. Für die Dauer der Frist und die Art des Erfolgsnachweises hat das BVerfG ausdrücklich ausgeführt, beides dürfe nicht dazu führen, dass die Wartefrist sich als Sperre für die Errichtung neuer Schulen auswirke. Allerdings hat es ein erhöhtes finanzielles Engagement auf Seiten der „Gründungseltern“ für zumutbar gehalten. Allgemein aber gilt: Wartefristen sind nur zur Erprobung der Ernsthaftigkeit und der Erfolgsaussichten einer Schulgründung zulässig. Sie dienen grundsätzlich nicht der Ermöglichung von Sparmaßnahmen. Ist der Erfolgsnachweis erbracht, so besteht eine Verpflichtung des Gesetzgebers, – jedenfalls bis auf einen ggf. erhöhten Eigenanteil – der Schule einen nachträglichen Anteil an den Kosten der „Gründungsjahre“ zu erstatten. So gesehen ist der finanzielle Beitrag der „Gründungseltern“ nichts anderes als ein nach erfolgreicher „Probezeit“ der Schule zu kompensierendes Darlehen. Ein großer Teil der Grundinvestitionen mit und nach der Aufnahme des Schulbetriebes sind bereits abgeschlossen, wenn die Finanzhilfe nach dem Ablauf der Wartefrist endlich gezahlt wird. Dass der Träger in der Zwischenzeit kostenlos öffentliche Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahrgenommen hat, muss sich deshalb zumindest in Ausgleichsregelungen niederschlagen.

Das Bild des „Privatschulunternehmers“, dem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Risiken der Privatschulgründungen zugemutet werden können, ist verfehlt. Freie Schulen werden nicht von gewinnorientierten Unternehmern, sondern von idealistisch geprägten „Gründungseltern“ gegründet. Das Unternehmerrisiko taugt daher nicht als verfassungsrechtliches Argument. Die Schulträger werden durch die Verzögerung des Finanzausgleichs gezwungen, unter finanziellen Rahmenbedingungen zu wirtschaften, die bei normalem Schulbetrieb nach Ablauf der Wartefrist nicht gegeben sind. Vor allem Gründungsinitiativen von Eltern, die mit der Eröffnung einer Schule in freier Trägerschaft von ihrem Verfassungsrecht aus Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes Gebrauch machen möchten, scheitern an dieser Finanzierungshürde. Das Verfassungsrecht als „Jedermann-Recht“ läuft leer.

Die Gründungsfreiheit ist keine lediglich institutionelle Garantie, sondern ein höchst individuelles Grundrecht, das dem einzelnen Schulträger zusteht. Dementsprechend entstehen auch die Leistungsrechte und Kompensationspflichten nach Erfüllung der Wartefrist durch den Gründungsakt und die Vorleistungen des konkreten Schulträgers. In die Gründungsfreiheit wird also nicht erst eingegriffen, wenn überhaupt keine Schule mehr gegründet werden kann. Eine Verletzung des konkreten Grundrechts liegt vielmehr bereits dann vor, wenn ein ansonsten erfolgversprechender Gründungsversuch daran scheitert, dass die staatliche Förderung zu spät einsetzt, von unzumutbaren Elternbeiträgen ausgeht oder keinen nachträglichen Ausgleich für die überproportional erbrachten Eigenleistungen ermöglicht. Die dadurch erzwungene Kompensation durch höhere Schulbeiträge verstößt wiederum gegen das Sonderungsgebot des Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz. Wartefristen ohne nachträgliche Erstattung der Kosten der „Gründungsjahre“ und der Investitionskosten verletzen also nicht nur die Gründungsfreiheit, sondern auch das Sonderungsverbot.

Andere Bundesländer haben auf die entsprechenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bereits reagiert. So hat Hamburg eine Ausgleichsregelung gesetzlich normiert, nach der zumindest fünfzig Prozent der sonst angefallenen Finanzhilfe nach dem Ablauf der Wartefrist nachgezahlt werden. Entsprechende Regelungen gibt es in Hessen und Nordrhein-Westfalen. Auch in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern, die noch keine Ausgleichszahlung für die Personalkosten nach dem Ablauf der Wartefrist gesetzlich normiert haben, werden zumindest die Sachkosten durch den Schullastenausgleich der Kreise und kreisfreien Städte ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes gezahlt. Die Wartefrist bezieht sich in diesen Fällen „nur“ auf die Personalkosten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen **Ausnahmetatbestände sind lückenhaft und nicht geeignet, die gründungshemmende Wirkung der Wartefrist abzuschwächen.** Die in § 121 Absatz 2 RE beschriebenen Ausnahmetatbestände *Trägerwechsel* und *Schulartwechsel* haben in der Realität praktisch keine Bedeutung. Der Schutzzweck der Norm läuft indes vor allem in den Konstellationen leer, in denen ein etablierter Träger eine weitere Ersatzschule eröffnet oder – noch deutlicher – in den Fällen in denen eine berufsbildende Ersatzschule einen weiteren Bildungsgang einführt. Grundsätzlich ist es bei bewährten Schulträgern nicht nötig, erst eine weitere Zeit der Bewährung verstreichen zu lassen, denn eine Irreführung der Öffentlichkeit und eine Verletzung von Interessen der Allgemeinheit sind hier ernsthaft nicht mehr zu befürchten. In diesen Fällen gibt es für eine erneute Wartefrist keinen sachlichen Grund. Die Anknüpfung des Errichtungstatbestandes in § 117 Absatz 2 RE an Schulformen und Bildungsgänge führt dazu, dass selbst bei einer Identität von Träger, Schulverwaltung, Schulleitung, Gebäuden und Lehrkräften und pädagogischem Konzept eine Wartefrist erfüllt werden soll. Gerade in diesen Fällen erweist sich die Wartefrist als Gründungshemmnis und bremst die Innovationskraft gerade berufsbildender Ersatzschulen, die durch den Ausbau bestehender und die Einführung neuer Aus- und Weiterbildungsgänge flexibel auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren wollen.

Auch in den Fällen, in denen eine Schule in freier Trägerschaft als Kooperationspartner eines Regionalen Berufsbildungszentrums originäre Aufgaben des RBZ übernimmt oder infolge des Betriebes einer freien Schule die Errichtung einer staatliche Schule nicht erforderlich ist, sollte auf die Einhaltung einer Wartefrist gänzlich verzichtet werden. In den diesen Fällen bedient sich die öffentliche Hand des privaten Trägers, um seine originären Bildungsaufgaben zu erfüllen.

Die besonderen Aufgaben und Anforderungen an Förderzentren lassen eine Wartefrist ebenfalls unzumutbar erscheinen.

Formulierungsvorschlag:

§ 121 [...]

(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Einhaltung einer Wartefrist abgesehen, wenn

- 1. eine berufsbildende Ersatzschule errichtet wird, die in Kooperation mit einem staatlichen RBZ Aufgaben des Ausbildungsverbundes übernimmt,**
- 2. eine allgemeinbildende Ersatzschule in eine Ganztagschule umgewandelt wird,**
- 3. infolge des Betriebs der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule nicht erforderlich ist oder**
- 4. der Träger ein Förderzentrum errichtet.**

(3) Nach bereits einmal erfüllter Wartefrist wird von der Einhaltung einer erneuten Wartefrist abgesehen, wenn

- 1. ein Schulartwechsel oder**
- 2. ein Wechsel des Trägers erfolgt oder**
- 3. der Träger eine weitere Ersatzschule errichtet oder**
- 4. der Träger einer berufsbildenden Ersatzschule einen weiteren Bildungsgang einführt.**

(4) Das Land kann im Einzelfall darüber hinaus Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem dritten Urteil vom 9. März 1994 (1 BvR 6782/88) zur Wartefrist Stellung genommen und festgestellt, dass eine Wartefrist nur zulässig ist, wenn diese nicht einer Gründungssperre gleichkommt und wenn nach der Wartezeit für ein Ausgleich gesorgt wird. Die Länder Hamburg und Hessen haben bereits geregelt, nach der Wartezeit zumindest 50% der nicht gezahlten Zuschüsse nachträglich zu zahlen. Die Umsetzung dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss im Rahmen der Novellierung ebenfalls entsprechende Berücksichtigung finden.

Formulierungsvorschlag:

„Wurde von der Einhaltung einer Wartefrist nicht abgesehen, kann der Träger nach Ablauf der Wartefrist die Nachzahlung des während der Wartefrist entfallenen Finanzausgleichs verlangen. Der Ausgleichsbetrag wird innerhalb eines Jahres in zwölf gleichen Raten beginnend mit dem Monat geleistet, in dem die Wartefrist abgelaufen ist.“

Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts soll ein Rechtsanspruch auf **Baukostenausgleich** geschaffen werden. Nach dem BVerfG ist die Baukostenfinanzierung ein verpflichtender Bestandteil der Finanzhilfe (BVerfGE v. 09.03.1994). Die bisherige Ermessensnorm genügt diesen Anforderungen nicht.

Formulierungsvorschlag:

*„Über die Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten hinaus **haben Träger von Ersatzschulen Anspruch auf Ausgleich der Baukosten in Höhe von 75 Prozent der Aufwendungen, die für den Schulbetrieb der entsprechenden Schulart erforderlich sind. In Einzelfällen, insbesondere sozialen Problemgebieten, kann der Ausgleichsanspruch bis zu 100 Prozent betragen.**“*

3. Berücksichtigungsfähige Sach- und Personalkosten

Der Verband begrüßt die Novellierung des § 122 Absatz 2 nach dem als Aufwendungen zur **Bereitstellung geeigneten Schulraums** entweder die Abschreibungen oder die Entrichtung einer verkehrsüblichen Miete berücksichtigt werden. Die Regelung des § 122 Absatz 3 RE ist jedoch im Hinblick auf die **Kosten der Schulverwaltung** zu ergänzen. Im Gegensatz zu den staatlichen Schulen organisieren die freien Schulen die Schulverwaltung selbst und führen diese eigenverantwortlich durch. Dies gilt insbesondere für die Kosten der für die statistischen Zwecke (vgl. §§ 117 Abs. 6, 30 Abs. 1) zu erhebenden Daten. Die Schullastenausgleichsregelungen zwischen Land und Kreisen in §§ 113, 114 sehen die Berücksichtigung der Kosten der Schulverwaltung im Innenverhältnis zwar vor. Durch die Ankopplung des Finanzausgleichs an die Personal- und Sachkosten des Jahres 2000 werden diese bei den Finanzausgleichszahlungen an die freien Träger jedoch nicht berücksichtigt.

*„(3) Als Personalkosten werden die Aufwendungen berücksichtigt, die den persönlichen Kosten für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach § 35 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 3 und 6 zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer Schule der vergleichbaren Schulart entsprechen. **Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten der Schulverwaltung.**“*

Der in § 124 Absatz 4 RE formulierte einzelfallbezogene Anspruch auf Berücksichtigung von **Fortbildungskosten** ist als Ermessensanspruch in dieser Form ungenügend. Fortbildungskosten gehören zu den originären Personalkosten und sind deshalb insgesamt und ermessensunabhängig, gegebenenfalls pauschaliert zu berücksichtigen.

*„Unabhängig von den nach § 124 Absatz 1 bis 3 zu berechnenden Zuschüssen **werden entsprechend den für vergleichbare staatliche Schulen getroffenen Regelungen zweckgebundene Zuschüsse zu den Fortbildungskosten für Lehrkräfte und Verwaltungskräfte an den Ersatzschulen** gewährt.“*

4. Eigenanteil des Schulträgers, § 123 RE

Die noch im Referentenentwurf des Bildungsministeriums vorgesehene Neuregelung des § 123 findet sich zu Recht im Regierungsentwurf nicht wieder. Die gesetzliche Vorgabe, den Eigenanteil von mindestens 15 Prozent der Trägerausgaben allein durch Eltern- bzw. Schülerbeiträge zu erheben, hätte einen verfassungswidrigen Schulgeldzwang normiert, der weder mit dem Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG noch mit dem Sonderungsverbot vereinbar wäre.

Der staatliche Finanzausgleich für genehmigte Ersatzschulen und das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 GG sollen gewährleisten, dass Schulen in freier Trägerschaft allgemein zugänglich sind. Dies gilt auch für Familien, die auf staatliche Sozialleistungen angewiesen sind, und deshalb einen Schulbeitrag nicht aufbringen können. Die staatliche Fürsorge- und Unterhaltungspflicht für Bürger, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufbringen können, erstreckt sich auf alle ver-

fassungsmäßigen Leistungsrechte, also auch auf den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft. Das Bundesverfassungsgericht entschied in BVerfGE 75, 40 ff zum Finanzausgleich, dass eine Schule in freier Trägerschaft „*allgemein zugänglich in dem Sinne sein muss, dass sie grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren (der Schüler) Wirtschafts-lage besucht werden kann*“

Der Verband fordert deshalb in Umsetzung der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Einführung einer Sozialklausel, die die allgemeine freie Zugänglichkeit der Schulen für alle Bevölkerungsschichten herstellt. Für Familien, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, ist die Zahlung eines Schulbeitrages ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn das Familieneinkommen nur wenig oberhalb der Grenze zur Sozialhilfeberechtigung liegt. Gleichwohl ist der Gesetzgeber verpflichtet, die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht leer laufen zu lassen. Erforderlich ist deshalb eine Bestimmung, die Ausgleichszahlungen an sozial schwächere Elternhäuser oder an die Schulträger selbst vorsieht, wenn aus sozialen Gründen auf die Erhebung von Schulbeiträgen verzichtet werden muss. Für die Bestimmung der Grenze, ab der das Aufbringen von Schulbeiträgen aus Eigenmitteln möglich und zumutbar ist, bietet sich der Begriff des „notwendigen Eigenbedarfs“ an, der im Sozialrecht zur Bestimmung des notwendigen und angemessenen Lebensunterhalts der Familie Verwendung findet (§§ 85 ff., 93, 94 SGB XII).

Formulierungsvorschlag:

„§ 123 [...]

(3) Der staatliche Finanzausgleich soll gewährleisten, dass die Schulen für jeden Schüler ohne Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse frei zugänglich sind. Verzichtet der Schulträger im Einzelfall auf die Erhebung von Schulbeiträgen, weil die Schülerin oder der Schüler oder die Erziehungsberechtigten zur Entrichtung eines Schulbeitrages nicht in der Lage sind, hat der Schulträger Anspruch auf Erstattung des Ausfalls in Höhe von 50 Prozent des durchschnittlich pro Schüler erzielten Schulbeitrages in dem dem Bewilligungsjahr vorangegangenen Haushaltsjahr. Als nicht zur Entrichtung eines Schulbeitrages in der Lage gelten nur diejenigen Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Schülerinnen und Schüler, deren Eigenbedarf nicht gesichert ist. Zugrunde gelegt wird der Eigenbedarf, den ein nicht gesteigert Unterhaltspflichtiger gegenüber Rückgriffsansprüchen von Sozialhilfeträgern geltend machen kann (angemessener Eigenbedarf)“

Der § 123 Absatz 2 RE ist weiterhin wie folgt zu ändern:

„Die Schulträger von Förderzentren sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen“

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung sieht erstmals nur für Förderzentren mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ eine Befreiung von der Verpflichtung zum Aufbringen eines Eigenanteils in Höhe von 15 Prozent vor. Nach derzeitiger Rechtslage gilt die Befreiung für alle Förderzentren. Durch die von der Landesregierung vorgesehene Änderung werden alle Förderzentren, die nicht den Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ haben in ihrer allgemeinen freien Zugänglichkeit beschränkt, ohne dass hierfür ein hinreichender Grund erkennbar wäre. Angesichts der viel höheren Kosten der Förderschulen stellt die Änderung eine unzumutbare Belastung für die Eltern dar. In den Fällen, in denen eine Heimunterbringung der Schüler notwendig ist, sind die Eltern bereits durch die zusätzlichen Unterbringungskosten erheblich finanziell belastet.

In § 123 Absatz 2 ist darüber hinaus eine Ergänzung wie folgt notwendig:

„Als Zuschuss für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf wird entsprechend ihrer Einstufung der Betrag gezahlt, der für Förderzentren vorgesehen ist.“

Die Regelung stellt klar, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf erhöhte Kosten verursachen und deshalb bei der Berechnung des Finanzausgleichs besonders berücksichtigt werden müssen.

5. Höhe des Finanzausgleichs, § 124 RE

Aus den Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und das Betreiben einer Ersatzschule nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 Satz 3, 4 GG lassen sich die finanziellen Mindestbedürfnisse für Ersatzschulen ableiten. Ersatzschulen dürfen in ihren Lehrzielen, Einrichtungen und in der Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter den staatlichen Schulen zurückstehen. Der Mittelbedarf für genehmigte Ersatzschulen muss sich daher am Bedarf staatlicher Schulen orientieren. Dies ergibt sich zwingend aus dem vorbenannten Gleichwertigkeitsgebot von Art. 7 Abs. 4 GG. So sollen die Ersatzschulen einerseits ihre Lehrkräfte analog zu den Vergütungssätzen im staatlichen Schulwesen besolden, andererseits dürfen sie wegen des verfassungsrechtlichen Sonderungsverbot es keine überhöhten Elternbeiträge verlangen. Schon hieraus ergibt sich im Interesse der Verwirklichung von Art 7 Abs. 4 GG ein bedarfsgerechter Leistungsanspruch. Die Verpflichtung des Staates besteht darin, die Ersatzschulen ausreichend zu fördern und ihre Eigenleistung nicht über deren rechtmäßige Funktion einer etwaigen Missbrauchsabwehr hinaus auszudehnen.

Im Rahmen der anstehenden Neufassung des Schulgesetzes sind die Vorgaben des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotenen Schulvielfalt und die allgemeine Zugänglichkeit von Schulen in freier Trägerschaft umzusetzen. Hierzu sowie zum Erhalt und Ausbau der Schulen in freier Trägerschaft hat das jeweilige Bundesland ausreichende Zuschüsse zu leisten, die zwar das freie Schulwesen nicht besser stellt als das staatliche Schulwesen, die Zuschussfinanzierung ist jedoch so zu bemessen, dass jede Schule in freier Trägerschaft für jeden allgemein zugänglich und in der Lage ist, auch abweichend von der entsprechenden staatlichen Schule eigene Konzepte umzusetzen.

a) Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich, § 124 Abs. 1, S. 1 - 4 RE

Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Förderung und finanzielle Ausstattung ihrer Schulen wie Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen.

Grundlage für die Finanzausgleichberechnung können deshalb nur die **tatsächlichen Kosten des staatlichen Schulwesens** sein. Die Regelung im RE ist schon allein deshalb insgesamt abzulehnen, weil die Grundlagen der Zuschussberechnung auf dem Schülerkostensatz des Jahres 2000 beruhen und Anpassungen nur für die Personalkosten vorsieht.

Die zwischenzeitlich gravierenden Erhöhungen im Bereich der Sachkosten und Investition für Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen, Zinsen für Investitionskredite und Kosten der Schulverwaltung werden hingegen weiterhin nicht berücksichtigt. Ein verfassungsgemäßer Finanz-

ausgleich setzt voraus, dass die Kosten vollständig erhoben und berücksichtigt werden. **Der Verband fordert deshalb die gutachterliche Erhebung der Schülervollkosten im staatlichen Schulbereich.** Ziel des Gutachtens ist die Ermittlung und Zusammenstellung der Schülerkosten pro Kopf in Schulen staatlicher Trägerschaft. Unter Berücksichtigung möglichst aller bekannten, erschließbaren und schätzbaren Datenquellen soll eine möglichst präzise Berechnung der tatsächlichen Kosten pro Schüler – nach Schularten differenziert – erstellt werden. In Sachsen, Baden-Württemberg, Hessen, NRW und Hamburg wurden diese Schülervollkosten im staatlichen Schulbereich gutachterlich ermittelt. Auch in Thüringen haben sich Vertreter der privaten und kirchlichen Bildungseinrichtungen mit dem Kultusministerium darüber verständigt, dass ein Schülerkostengutachten (erstmalig auch für den berufsbildenden Bereich) erstellt und Grundlage für die Finanzausgleichszahlungen werden soll. Es ist Aufgabe der schleswig-holsteinischen Landesregierung für Kostentransparenz zu sorgen, die tatsächlichen Kosten eines staatlichen Schülers zu ermitteln und die Schulen in freier Trägerschaft auf dieser Grundlage ausreichend zu finanzieren. Eine Kostentransparenz schafft Vertrauen und Planungssicherheit im gesamten Schulwesen. Sie sensibilisiert die Schulen und Schulverwaltungen bei den Ausgaben und die Haushaltsplaner bei Kürzungen im Bildungsbereich.

Die Festschreibung der Schülerkostensätze im Gesetzestext entbehrt jedes realistischen Kostenbezugs, solange nicht alle Kosten berücksichtigt werden, um die normierten Schülerkostensätze überhaupt zu erreichen. Die Finanzierung der freien Bildungseinrichtungen hat in Abhängigkeit von der Kostenentwicklung der staatlichen Schulen, unter Berücksichtigung aller Personal- und Sachkosten zu erfolgen.

Die Perpetuierung der gesetzlichen Regelungen für den Finanzausgleich der freien Bildungseinrichtungen auf Grundlage der Sachkosten des Jahres 2000 stellt zugleich eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler dar, die bzw. deren Eltern von Ihrem Wahlrecht aus Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes Gebrauch machen und eine freie Bildungseinrichtung besuchen. Die Landesregierung übersieht, dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund der unvollständigen Finanzierung der Kosten des freien Bildungswesens in verfassungswidriger Weise benachteiligt werden. Dies ist bildungspolitisch und sozialpolitisch nicht zu verantworten.

Die Finanzierung der „deutschen“ Schulen in freier Trägerschaft auf unvollständiger Grundlage der Kostenlage des Jahres 2000 stellt im Gegensatz zu der Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit auf Grundlage der jährlich ermittelten tatsächlichen Personal- und Sachkosten des staatlichen Schulwesens auch unter Beachtung des Minderheitenschutzes eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine differenzierte Regelung für die Träger. Entgegen der Behauptung der Landesregierung in der Gesetzesbegründung zu § 126 RE werden die Änderungen keineswegs nur von der dänischen Minderheit, sondern von allen freien Schulen seit Jahren gefordert. Die Landesregierung spricht bezeichnenderweise in der Gesetzesbegründung davon, „die Zuschüsse (für die Schulen der dänischen Minderheit) im Sinne einer *Gleichbehandlung* an die Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze anzukoppeln“, und zwar „*abweichend* (...) von der Vorgehensweise bei den übrigen Ersatzschulen“.

Der Verband wiederholt deshalb auch an dieser Stelle seine Forderung, die Berechnungsgrundlagen zu harmonisieren und für alle Ersatzschulen die sich aus der amtlichen Schulstatistik des jeweils abgelaufenen Haushaltsjahres ergebenden Sach- und Personalkosten des staatlichen Schulwesens als Grundlage für die Berechnung des Schülerkostensatzes anzuwenden.

Anstatt den § 124 RE immer weiter zu verkomplizieren, wäre es einfach und nachvollziehbar, wenn die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft wieder an die durch das Statistische Landesamt ermittelten Kosten des staatlichen Schülers im Vorjahr angekoppelt würde, so wie dies Jahrzehnte lang in Schleswig-Holstein geltende Rechtslage war. Die für 2008 im Einzelplan 07 (S. 48 bis 51) angegebenen Haushaltsansätze sowie die statistische Vorlage für die Beratung des Haushaltsentwurfes 2007/08 (Umdruck 16/1177 - Tabelle 6 - Entwicklung der Zuschüsse je Schülerin und Schüler) erwecken den Eindruck, dass die Schülerkostensätze für die freien Schulen im Jahr 2008 im Vergleich zu den Vorjahren 2005 bis 2007 gleich blieben. Tatsache ist jedoch, dass mit der Neuregelung die Zuschüsse überproportional zu Lasten der Schulen in freier Trägerschaft - und zwar durch Kostenschätzung (!) des Ministeriums - gekürzt werden können. Die Änderung des § 63 Abs. 2 ermöglicht nunmehr, dass sich auch Absenkungen der Beamtenbesoldung auf die Bemessung der Finanzhilfesätze auswirken. Nach Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft wird dies ab dem Jahre 2008 **Zuschusskürzungen von ca. 7% zur Folge haben. Die Landesregierung spricht in ihrer Gesetzesbegründung von Einsparungen in Höhe von 800.000 Euro.** Die Untersuchung des Steinbeis-Transferzentrums über die Kosten des staatlichen Schulwesens in Schleswig-Holstein hat nachgewiesen, dass mit der Art und Weise der Finanzhilfe des Landes bereits jetzt eine **systematische hohe Unterfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft** vorliegt.

Die Abkopplung der Ersatzschulfinanzierung von den tatsächlichen Kosten des Schulwesens verstößt zudem gegen die vom Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1987 festgestellte **„Kompensationspflicht des Staates“**. Eine Anhebung der „bildungs- und sozialpolitischen Ziele“ und damit der Standards des staatlichen Schulwesens müsse, so das Gericht, auch Verbesserungsmöglichkeiten für Schulen in freier Trägerschaft nach sich ziehen, und sei es nur dadurch, dass die laufende Finanzhilfe an die Kostenentwicklung des staatlichen Schulwesens angekoppelt wird (BVerfGE 75, 40, 66). Setzt der Staat durch Subventionierung eigener öffentlicher Schulen, durch erhöhte Anforderungen an die Genehmigungsvoraussetzungen, durch Verbesserung der Bezahlung seiner eigenen Lehrkräfte und durch das Sonderungsverbot selbst erschwerte Bedingungen für die fortbestehende Wahrnehmbarkeit des Grundrechts, so hat er diese summierten Grundrechtseingriffe durch entsprechende staatliche Leistungen auszugleichen. **Ein „Einfrieren“ der Förderung trotz gestiegener und weiter steigender Kosten stellt einen Eingriff in die grundrechtliche Garantie des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG dar.** Die Berechnung der Schülerkostensätze auf Grundlage von Kostenerhebungen aus dem Jahr 2000, die Anpassungen nur im Bereich der Personalkostenentwicklung vorsieht und zwischenzeitliche Investitionen und Sachkosten des staatlichen Schulwesens nicht berücksichtigt, ist folglich verfassungswidrig. Auch dieser Eingriff betrifft nicht lediglich die institutionelle Garantie des Privatschulwesens bzw. objektive Schutzpflichten des Staates, sondern er richtet sich daneben gegen die subjektive Rechtsposition der von der jeweiligen Kürzung Betroffenen.

[vgl. Anlage 2: Übersicht Schülerkosten allgemein bildender Schulen 2002 - 2006]

b) Höhe der Schülerkostensätze, § 124 Abs. 1, S. 5 RE

Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten **100% Schule**. Die jetzige Finanzausstattung ist mit dem Förder- und Schutzauftrag des Landes nicht zu vereinbaren. Schulen in freier Trägerschaft ist es aus gutem Grunde untersagt, nur Schülerinnen und Schüler aus finanziell leistungsfähigeren Familien aufzunehmen (Sonderungsverbot). Das entspricht dem eigenen Anspruch der

Schulen in freier Trägerschaft und realisiert zugleich ein gesamtgesellschaftliches Interesse. Deshalb haben freie Schulen Anspruch auf hinreichende staatliche Förderung, die es Schülerinnen und Schülern aus allen gesellschaftlichen Schichten erlaubt, eine freie Schule zu besuchen. Haushaltskonsolidierung zu Lasten der freien Schulen darf nicht Leitlinie der Bildungspolitik sein. Gründung und Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft ist Ausdruck bürgergesellschaftlichen Engagements und staatlicherseits nicht zu behindern sondern zu unterstützen.

Ein von der Arbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft in Auftrag gegebenes Gutachten des Institutes für Bildungsforschung und Bildungsrecht (IfBB) vom 28. Juni 2006 und ein ergänzendes Gutachten zu den vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2007/ 2008 vom 20. September 2006 stellt eine strukturelle Unterfinanzierung der Ersatzschulen in freier Trägerschaft fest, die es Ersatzschulen in Schleswig-Holstein nicht mehr erlaubt, Schulbeiträge unter Beachtung des Sonderungsgebotes des Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz zu erheben. Als ebenso verfassungswidrig wird die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der allgemein bildenden Ersatzschulen und der berufsbildenden Ersatzschulen angesehen. **Der Verband fordert deshalb unter Beibehaltung des 15prozentigen Eigenanteils der Schulträger eine Erhöhung der Schülerkostensätze von 80 auf 85 Prozent und eine Angleichung des Schülerkostensatzes berufsbildender Schulen an den der allgemeinbildenden Schulen.**

aa) Die Anknüpfung der freien Schulen an die tatsächliche Entwicklung der Schülerkosten ist in Schleswig-Holstein lange überfällig, verbunden mit einer Rückkehr zu dem ebenfalls Jahrzehnte lang bis 1989 gültigen Finanzhilfesatz von 85 %, um eine angemessene Basis wieder herzustellen. Indem die Landesregierung angekündigt hat, die Dänischen Schulen ab 2008 mit der Zuschussregelung von 100% wieder an die vom Statistischen Landesamt ermittelten Schülerkosten der staatlichen Schulen in Bezug auf das jeweilige Vorjahr anzukoppeln, erkennt sie an, dass die Gleichstellung der Schulen in freier Trägerschaft bei den Maßstäben der Kostenberechnung zur Zeit nicht existiert.

Die offenkundige Benachteiligung der freien Schulen wird durch die von der Landesregierung beabsichtigte Regelung in keiner Weise behoben, vielmehr verschärft sie sich im Gegenteil durch das Durchschlagen der beabsichtigten Kürzungen der Einmalzahlungen bei den Landesbeamten noch einmal zusätzlich und kann durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge nicht mehr aufgefangen werden. Wie der Landesrechnungshof in den Bemerkungen 2004 beispielhaft für die Waldorfschulen festgestellt hat, sind „*Möglichkeiten zur Erhöhung der eigenen Einnahmen aufgrund des sich aus dem Grundgesetz ergebenden Sonderungsverbots kaum noch vorhanden.*“ **Es stellt eine Existenzbedrohung der Freien Schulen insgesamt und einen Eingriff in die individuelle Privatschulfreiheit dar, wenn staatliche Kürzungsmaßnahmen dazu führen, dass eine Schule nur noch unter Inkaufnahme eines Verstoßes gegen das Sonderungsverbot durch nur von wohlhabenden Eltern aufzubringende Schulgelder betrieben werden kann oder Lehrergehälter gezahlt werden müssen, die die wirtschaftliche und rechtliche Existenz der Lehrer i.S. von Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG nicht mehr hinreichend sichern.**

bb) **Der Verband fordert die schrittweise finanzielle Gleichstellung von beruflichen Ersatzschulen mit den allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft in Schleswig-Holstein.** Berufsbildende Ersatzschulen sind Ersatzschulen im vollen Sinn des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz. Die Verfassungsnorm unterscheidet nicht zwischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Berufliche Ersatzschulen genießen ebenso wie die allgemein bildenden

Ersatzschulen uneingeschränkt den Schutz des Grundgesetzes und damit die institutionelle Garantie des Art 7. Abs. 4 GG. Das beruflichen Ersatzschulwesen ist daher in demselben Umfang wie das allgemein bildende Ersatzschulwesen auch durch die sich aus dem Grundgesetz ergebende Subventions- und Förderpflicht der Bundesländer abzusichern.

Der geringere Schülerkostensatz für berufsbildende Schulen stellt eine Ungleichbehandlung dar, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Die Privatschulfreiheit des Grundgesetzes verbietet in ihrer freiheitlichen Komponente die Behinderung bestimmter Schularten. Durch eine Differenzierung zwischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen wird jedoch genau eine derartige unzulässige Differenzierung bewirkt. Für eine Ungleichbehandlung gibt es keinen sachlichen Grund. Die in § 124 Abs. 2 Nr. 3 RE weiter fortgeschriebene Ungleichbehandlung und der unangemessen geringere Schülerkostensatz für berufsbildende Ersatzschulen verstößt daher gegen Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG und ist entsprechend zu berichtigen. **Ein Schülerkostensatz in Höhe von 50 Prozent kommt nicht nur einer Gründungssperre gleich, sie läuft den gesamtpolitischen Anforderungen an beruflicher Aus- und Weiterbildung direkt entgegen.** Besonders wird die Ungleichbehandlung bei den Fachgymnasien deutlich, die wie allgemein bildende Gymnasien zum Abitur führen, jedoch als berufsbildende Schulen mit einem Schülerkostensatz von 50 Prozent (Gymnasien: 80 Prozent) behandelt werden.

Der Stellenwert erstberuflicher Aus- und Weiterbildung und die Forderungen der Politik nach Ausbildungsplätzen, die vollzeitberufsbildende Schulen in den letzten Jahren in einem immer stärkeren Umfang bereitstellen mussten, und die wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit der Integration junger Erwachsener auf dem ersten Arbeitsmarkt werden missachtet. Die Verlierer auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind junge Menschen mit Migrationshintergrund. Eine hohe Zahl der Schülerinnen und Schüler in vollzeitschulischen Ausbildungsgängen gehören zu dieser Gruppe. Gerade angesichts dieser Integrationsprobleme, der gesellschaftlichen Auswirkungen von Jugendarbeitslosigkeit und der erheblichen Belastungen der Sozialsysteme müssen Zahl und Vielfalt vollzeitschulischer berufsbildender Angebote deutlich erhöht werden. Die Höhe des Schülerkostensatzes für berufsbildende Schulen ist weder verfassungsrechtlich noch politisch oder im Hinblick auf die Kosten von nachträglichen Integrationsmaßnahmen und die Belastungen der Sozialhaushalte haushaltspolitisch zu begründen und zu verantworten. Hier ist ein deutliches Signal der Landespolitik erforderlich. Die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung der Ersatzschulen belastet den Haushalt insgesamt um ca. 2,50 MEUR (Personal- und Sachkosten), abzüglich des Schullastenanteils der Kommunen.

[vgl. Anlage 3: Schülerkostensatz für berufsbildende Schulen (Kostenprognose)] und
[vgl. Anlage 4: Haushaltsprognose]

6. Landeskinderklausel, § 124 Absatz 3 RE

Die Landeskinderklausel ist in dieser Form in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein sachlich nicht zu rechtfertigen. Insbesondere die Internatsschulen, grenznahe Schulen und auch berufsbildende Schulen werden von dieser Regelung unzumutbar betroffen. Die Landespolitik sollte berücksichtigen, dass Schule und Ausbildung einen wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Standortvorteil bedeuten und dass Land, Landkreise, Kommunen und Unternehmen von den Schülern entsprechend ihrer Kaufkraft bereits während der Ausbildung direkt profitieren. Insbesondere im berufsbildenden Bereich zeigt sich, dass Fachkräftemangel und Abwanderung qualifizierter junger Erwachsener zunehmen und die Schülerzahlen insgesamt zurückgehen. Aktuelle Beispiele wie die von EADS (Airbus) in Hamburg und seinen Zulieferbetrie-

ben zeigen, dass schon heute nicht genügend qualifizierte Fachkräfte aus der Region für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Der Bildungswettbewerb mit anderen Ländern wird sich in den nächsten Jahren verstärken. Deshalb sollten junge Menschen vermehrt durch gute schulische und berufsbildende Angebote nach Schleswig-Holstein geholt werden. Die Aufnahme von Schülern aus anderen Bundesländern tendiert jedoch im Hinblick auf die jetzige Landeskinderklausel gegen Null.

In anderen Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern, in denen zumindest die Personalkostenzuschüsse auch für Schüler aus anderen Bundesländern gezahlt wird, zeigt sich in überzeugender Weise die Zugkraft berufsbildender Schulen, die junge Erwachsene aus anderen Bundesländern in das Land holen. In vielen vollzeitberufsbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sind junge Menschen aus allen Bundesländern vertreten.

Im allgemein bildenden Bereich sollten zumindest für Internatsschulen und in grenznahen Bereichen Ausnahmeregelungen der jetzigen Landeskinderklausel gelten. Für einige Gemeinden und vor allem ländliche Regionen sind Schulen im jeweils anderen Bundesland näher gelegen, als die nächste Schule im eigenen Bundesland. Es ist kaum sachgerecht zu vermitteln, dass ein ABC-Schütze einen Schulweg von sechzig Minuten auf sich nehmen muss, weil er aus finanziellen Gründen nicht in der benachbarten Schule aufgenommen werden kann.

Formulierungsvorschlag:

„§ 124 [...]

(3) (...) Für die Berechnung der Durchschnittszahl sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder

*1. **eine** Wohnung in Schleswig-Holstein haben,*

[...]

*3. mit Heimen verbundene Förderzentren, **Internate oder berufsbildende Schulen** besuchen.“*

7. Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis, § 125 RE

Der Verband begrüßt die Novellierung des § 125 Absatz 3 RE als Beitrag der Entbürokratisierung der Schulverwaltung.

B. ÄNDERUNGSANTRAG DES SSW (DRUCKSACHE 16/ 1029)

1. Schülerbeförderung

Der Antrag der SSW zu § 116 Abs. 4 ist wie folgt zu abzuändern:

*„**Die Träger von Ersatzschulen** haben gegen den Kreis, indem die Wohnsitzgemeinde einer Schülerin oder eines Schülers belegen ist, einen Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Kosten, die der jeweilige Kreis im Durchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren Schulart für die Schülerbeförderung aufwendet. (...)“*

Zur Begründung wird auf die Ausführungen der SSW verwiesen, die ebenso für die „deutschen“ Schulen in freier Trägerschaft gelten. Dies gilt insbesondere für die höheren Schülerbeförderungskosten, die durch den Besuch einer freien Schule anfallen. Die Einzugsgebiete freier – allgemein bildender und berufsbildender – Schulen sind naturgemäß größer als die der staatlichen Schulen, da die Schulwahl in der Regel aufgrund des besonderen pädagogischen Konzeptes erfolgt und weniger nach örtlichen Gesichtspunkten.

2. Friesischunterricht

Der Verband unterstützt die Intention des SSW, die friesische Sprache als Minderheitssprache an den staatlichen Schulen des Landes zu etablieren.

Der Antrag der SSW zur Einführung eines § 4a ist wie folgt abzuändern:

Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen. Die Regelung sieht vor, dass Schulen in freier Trägerschaft im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland Friesischunterricht freiwillig anbieten können. Dazu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Die Schulen in freier Trägerschaft, die Friesischunterricht anbieten möchten, können dies freiwillig tun, auch ohne dass es ihnen im Schulgesetz erlaubt wird. Im Übrigen könnte eine solche Regelung nur für Ersatzschulen und nicht für alle Schulen in freier Trägerschaft gelten.

In Absatz 2 Satz 1 ist die Formulierung „Schulen in freier Trägerschaft“ durch „**Ersatzschulen**“ zu ersetzen. Die Regelung von Unterrichtsfächern kann sich nur auf Ersatzschulen, nicht jedoch auf Ergänzungsschulen beziehen, die an Lehrpläne nicht gebunden sind, weil entsprechende Schulen im staatlichen Schulwesen nicht vorgesehen sind.

Absatz 3 Satz 1 ist zu streichen, da Satz 2 die Mindestgruppenstärke festlegt.

In Absatz 4 sind nach dem Wort „Schüler“ die Worte „**an staatlichen Schulen**“ einzufügen. Da der Friesischunterricht für Schulen in freier Trägerschaft insgesamt nur freiwillig ist, kann die Hinweispflicht nur für staatliche Schulen gelten.

In Absatz 5 sind die Worte „Schulen in freier Trägerschaft“ durch „**Ersatzschulen**“ zu ersetzen.

3. Landesschulbeirat

Der Verband hält die vom SSW vorgeschlagenen Regelungen für den Landesschulbeirat für sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass der SSW entgegen dem Wortlaut der Begründung nicht den „Landeselternbeirat“ sondern den „Landesschulbeirat“ meint.

C. ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTION BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN (DRUCKSACHE 16/ 1031)

1. Gleichstellungsklausel

Die Einführung der Gleichstellungsklausel in § 2 Absatz 3 entspricht einer Forderung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft. Die Formulierung spiegelt im Wesentlichen den Vorschlag des VDP wieder (siehe Seite 3 dieser Stellungnahme).

2. Finanzausgleich

Der Verband begrüßt die von der Fraktion vorgeschlagene Einführung einer Ausgleichsregelung für die Zahlung des Finanzausgleichs nach dem Ablauf der Wartefrist. Sie entspricht grundsätzlich einer Forderung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft und setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE v. 9.3.1994, Az. 1 BVR 682/88) um. Der Änderungsvorschlag der Fraktion geht jedoch nicht weit genug (siehe Seiten 10f. dieser Stellungnahme). Auch ist eine Begrenzung des nachträglich zu zahlenden Finanzausgleichs auf 50 Prozent sachlich nicht nachzuvollziehen, da die Bildungseinrichtungen während der Wartefrist nicht etwa nur 50 Prozent sondern 100 Prozent Schule erbringen. Mit der *ratio* der Wartefrist lässt sich eine solche Begrenzung nicht begründen.

Die gesetzliche Normierung eines Rechtsanspruchs auf Baukostenzuschuss unter Abkehr von der bisherigen Ermessensnorm, die unter einem Haushaltsvorbehalt steht, entspricht einer Forderung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft (siehe Seite 12 dieser Stellungnahme).

3. Eigenanteil

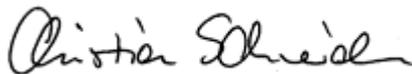
Der Verband begrüßt die von der Fraktion vorgeschlagenen Änderungen des § 123 RE. Die Änderungen entsprechen den Forderungen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft (siehe Seiten 13f. dieser Stellungnahme).

D. ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTIONEN VON CDU UND SPD **(UMDRUCK 16/ 1394)**

Die im Änderungsantrag vorgeschlagenen **Anpassungen der Finanzausgleichsregelungen an die Strukturänderungen** (Einführung der Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen) zeigen anhand § 124 RE (Höhe des Finanzausgleichs) noch einmal deutlich die Absurdität der Zuschussberechnung auf Grundlage des im Jahre 2000 erhobenen öffentlichen Schülerkostensatzes. Hierbei sollen für Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft die Schülerkostensätze der nicht mehr existierenden Realschulen bzw. Gesamtschulen zugrunde gelegt und die Schülerkostensätze somit unabhängig der mit den strukturellen und inhaltlichen Änderungen verbundenen Ausgabenentwicklung eingefroren werden. Im Klartext bedeutet dies, dass die Finanzausgleichsberechnungen für die betroffenen Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft **auf staatlichen Schulformen basieren, die nicht mehr existieren!** Dies wird einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Anstatt die Regelungen immer weiter zu verkomplizieren fordert der Verband auch an dieser Stelle noch einmal, den Finanzausgleich an die jährliche amtliche Schulstatistik des statistischen Landesamtes anzukoppeln.

Lübeck/ Schwerin,
22. November 2006



Ass. jur. Christian Schneider
Landesgeschäftsführer

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Auf private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Schulen im Land Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Die schulische Bildung wird durch staatliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Ersatz- und Ergänzungsschulen bereichern und ergänzen im Rahmen des Artikels 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes das öffentliche Schulwesen und wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen nach Maßgabe des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes eigenverantwortlich mit.</p> <p>(3) Auf Schulen in freier Trägerschaft findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 3: Die Gleichsetzung von „öffentlicher Schule“ mit „staatlicher Schule“ ist angesichts der Gleichstellung von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft nicht mehr haltbar. Auch sind Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft öffentlich und jedermann zugänglich. Folgende Begrifflichkeiten wären juristisch sauberer und sollten im Schulgesetz - wie in anderen Privatschulgesetzen – ihren Niederschlag finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>staatliche Schule</i> ○ <i>Schule in freier Trägerschaft</i> ○ <i>öffentliche (Schul)Bildung</i> <p>Zu <u>Abs. 2</u>: Die öffentliche Aufgabe von Schulen in freier Trägerschaft besteht in der Bereicherung und Intensivierung des staatlichen Schulwesens durch besondere Formen des Unterrichts und der Erziehung. Das freie Schulwesen entlastet und ergänzt das staatliche Schulwesen in der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, eine notwendige Vielfalt des Bildungswesens herzustellen. Dies sollte durch eine Gleichstellungsklausel im Gesetzestext klargestellt werden. Unser Ergänzungsvorschlag lehnt sich an die Formulierung des § 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSFTG) an. Diese hat bundesweit Vorbildcharakter und bindet Ersatz- wie Ergänzungsschulen gleichermaßen ein.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen [...]</p> <p>(4) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie im Wesentlichen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten entsprechen. Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind, sind Ergänzungsschulen. [...]</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen [...]</p> <p>(4) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck den in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten entsprechen. Sie können auch nach dem Schulgesetz vorgesehene, jedoch nicht bestehende Schulen im öffentlichen Interesse ersetzen. Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind, sind Ergänzungsschulen.</p>	<p>Die Änderung entspricht der Definition des Bundesverfassungsgerichts zum Ersatzschulbegriff. Satz 2 dient der Klarstellung entsprechend der Vorgaben des BVerfG, die in das neue Schulgesetz einfließen sollten.</p>
<p>§ 21 Erfüllung der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht wird durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt. Anderweitiger Unterricht darf nur ausnahmsweise von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. [...]</p>	<p>§ 21 Erfüllung der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht wird durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer staatlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn sich die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder 2. eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eig-nung zur Erfüllung der Schulpflicht das für Bildung zuständige Ministerium nach § 120a Abs. 2 festgestellt hat. 	<p>Das neue Schulgesetz sollte den Schulbesuch nur vorübergehend in Deutschland weilender oder mehrsprachig aufwachsender Schülerinnen und Schüler an ausländischen und internationalen Schulen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Gesetzestext berücksichtigen und klarstellen, dass auch dort die Schulpflicht erfüllt wird. Der Formulierungsvorschlag stellt klar, dass es sich um einen „<i>wichtigen Grund</i>“ handeln muss. Diese Formulierung ist im Rahmen des behördlichen Ermessens dem Begriff „<i>ausnahmsweise</i>“ vorzuziehen, denn er verlangt sprachlich und inhaltlich das positive Vorliegen einer oder mehrerer bestimmter Tatsachen. Dahingegen ist der Begriff „<i>ausnahmsweise</i>“ i.d.R. quantitativ zu verstehen und würde nur darauf abstellen,</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>§ 53 Schulentwicklungsplanung der Kreise</p> <p>Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.</p>	<p>Über Ausnahme entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p> <p>[...]</p>	<p>dass „anderweitiger Unterricht“ nicht die Regel sondern nur die Ausnahme sein soll. Er gibt keinerlei Vorgaben für die Ermessensausübung der Behörde. Der Formulierungsvorschlag ist angelehnt an die insoweit vorbildliche Regelung des § 34 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).</p>
<p>§ 53 Schulentwicklungsplanung der Kreise</p> <p>Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.</p> <p>Die Schulen in freier Trägerschaft wirken bei der Schulentwicklungsplanung beratend mit. Die Einzugsbereiche und Schülerzahlen der Schulen in freier Trägerschaft werden bei der Schulentwicklungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>§ 53 Schulentwicklungsplanung der Kreise</p> <p>Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.</p> <p>Die Schulen in freier Trägerschaft wirken bei der Schulentwicklungsplanung beratend mit. Die Einzugsbereiche und Schülerzahlen der Schulen in freier Trägerschaft werden bei der Schulentwicklungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Wie mehrheitlich auf der Sitzung des Landesschulbeirats vom 13.06.2006 empfohlen, sollen Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft mit in die Schulentwicklungsplanung der Kreise und kreisübergreifend beratend mitwirken, wie dies bereits im Bereich der Planung von Jugendhilfeeinrichtungen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe geregelt ist.</p> <p>Die gleichberechtigte und gleichrangige Stellung der Schulen in freier Trägerschaft verlangt die Einbeziehung der Einzugsbereiche und Schülerzahlen in die Schulentwicklungsplanung. Es ist schwer verständlich wieso die staatliche Schulentwicklungsplanung diese Daten nicht berücksichtigen soll.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>Abschnitt IV Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)</p> <p>§ 107 Verwaltungsrat [...]</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt zudem über [...]</p> <p>3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.</p>	<p>Abschnitt IV Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)</p> <p>§ 107 Verwaltungsrat [...]</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt zudem über [...]</p> <p>3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben, freien Trägern der beruflichen Bildung (Schulen in freier Trägerschaft) und außerschulischen Institutionen.</p>	<p>Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sind in der beruflichen Ausbildung seit Jahren in der gebotenen Flexibilität erfolgreich tätig. Sie können ein starker Kooperationspartner der staatlichen RBZ werden. Die Erfahrung der privaten Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung bedarfsgerechter Ausbildungsangebote, pädagogischer Innovationen, die Eigenständigkeit von Verwaltung und Organisation und die Wirtschaftlichkeit der Bildungsträger stellen ein spezifisches Know-how von privaten berufsbildenden Ersatz- und Ergänzungsschulen dar. Der Regierungsentwurf sieht eine Zusammenarbeit der RBZ mit außerschulischen Institutionen vor. Formen der Zusammenarbeit sollten dann erst recht mit Schulen in freier Trägerschaft als Teil des öffentlichen Schulwesens möglich und erwünscht sein, um eine möglichst vielfältige und bedarfsgerechte Berufsausbildung zu ermöglichen.</p>
<p>Siebenter Teil Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>Abschnitt I Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>§ 117 Genehmigung von Ersatzschulen [...]</p>	<p>Siebenter Teil Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>Abschnitt I Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>§ 117 Genehmigung von Ersatzschulen [...]</p>	

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>(2) Als Errichtung einer Ersatzschule gelten auch die Einführung weiterer Schularten und Bildungsgänge, der Wechsel der Schulart, die Bildung einer Außenstelle und die in § 63 Abs. 1 und § 98 Satz 2 genannten Maßnahmen.</p> <p>(5) Ersatzschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Zuständig ist das für Bildung zuständige Ministerium. Es kann in den Räumen der Schule und des Schulträgers prüfen, mündliche und schriftliche Stellungnahmen und sonstige Unterlagen anfordern oder vor Ort einsehen. Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen, ist die Genehmigung zu widerrufen. Sie kann widerrufen werden, wenn der Schulträger Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde wiederholt nicht befolgt oder festgestellte Mängel auch nach einer Mahnung nicht abstellt. Das für Bildung zuständige Ministerium kann mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Aufsicht die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.</p>	<p>streichen</p> <p>(5) Ersatzschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Zuständig ist das für Bildung zuständige Ministerium. Es kann in den Räumen der Schule und des Schulträgers prüfen und bei konkretem Verdacht mündliche und schriftliche Stellungnahmen und sonstige Unterlagen anfordern oder während der allgemeinen Geschäftszeit nach Ankündigung vor Ort einsehen, die für die Genehmigung nach Absatz 3 erforderliche Tatsachen dokumentieren. Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen, ist die Genehmigung zu widerrufen. Sie kann widerrufen werden, wenn der Schulträger Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde wiederholt nicht befolgt oder festgestellte Mängel auch nach einer Mahnung nicht abstellt. Vor dem Widerruf einer Genehmigung ist dem Schulträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten angemessenen Frist die Voraussetzungen der Genehmigung wiederherzustellen, indem er die von ihr beanstandeten Mängel beseitigt. Das für Bildung zuständige Ministerium</p>	<p>Die aufgeführten Tatbestände sind mit der Errichtung einer Ersatzschule nicht vergleichbar und rechtfertigen weder ein erneutes Genehmigungsverfahren noch das Auslösen der Wartefrist für den Finanzausgleich. Siehe Seite 5 der Stellungnahme.</p> <p>Während die Schulaufsicht bei den staatlichen Schulen das gesamte Schulwesen umfasst, ist sie bei den privaten Ersatzschulen wegen der in Art. 7 Absätze 4 und 5 Grundgesetz grundsätzlich garantierten Freiheit der Institution Privatschule auf die Beachtung und Einhaltung der Genehmigungsbedingungen beschränkt. Dies gilt in besonderem Maße für die Ergänzungsschulen; Verweis in § 120 Abs. 2 RE. Der Auskunfts- und Prüfungsanspruch der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde ist deshalb zu konkretisieren.</p> <p>Dem Schulträger sollte vor dem Widerruf die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer festgesetzten Frist die Voraussetzungen für die Genehmigung wiederherzustellen. Der bisherige Wortlaut „festgestellte Mängel auch nach einer Mahnung nicht abstellt“ scheint sich dem Wortlaut nach nur auf einzelne Mängel zu beziehen und lässt eine Frist vermissen.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>(6) Der Schulträger hat die in § 30 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Daten zu erheben und an das für Bildungszuständige Ministerium auf Anforderung einmal jährlich für statistische Zwecke, zu Zwecken der Bildungsplanung und zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht zu übermitteln. § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p><i>nicht vorgesehen</i></p>	<p>rium kann mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Aufsicht die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.</p> <p>überarbeiten/ konkretisieren</p> <p>(7) Die Schulaufsicht hat bei Entscheidungen über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen, bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und bei dem Erlass von Verordnungen und Richtlinien, die Schulen in freier Trägerschaft betreffen, die vorherige Stellungnahme der Verbände der Schulen in freier Trägerschaft einzuholen und deren Stellungnahmen bei den Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden zu berücksichtigen.</p>	<p>Jegliche das Schulverhältnis zwischen freiem Träger, Schülern und Auszubildenden sowie deren Eltern betreffende Regelung unterliegt allein dem Zivilrecht. Die Erhebung und Weitergabe von personen- und leistungsbezogenen Daten sowie die geforderte Dokumentation von Lernverhalten und Sozialverhalten bedürfen der vertraglichen Vereinbarung und sind entsprechend zu konkretisieren. Der Verwaltungsaufwand findet keine finanzielle Berücksichtigung.</p> <p>Zu Absatz 7: Die staatliche Schulverwaltung nimmt gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft eine nicht-neutrale Stellung ein. Die Schulaufsicht hat deshalb auf der einen Seite die öffentliche Verantwortung über das gesamte öffentliche Schulwesen sicherzustellen, gleichzeitig sind aber die Besonderheiten und der eigenständige Bildungsauftrag der Schulen in freier Trägerschaft auch bei der Schulaufsicht zu berücksichtigen.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>§ 120 Errichtung und Untersagung von Ergänzungsschulen [...]</p> <p><i>nicht vorgesehen</i></p>	<p>§ 120 Errichtung und Untersagung von Ergänzungsschulen [...]</p> <p>§ 120 a Anerkennung von Ergänzungsschulen</p> <p>(1) Einer eingetragenen Ergänzungsschule wird die staatliche Anerkennung verliehen, wenn die Ausbildung auf Grund der Zulassungsvoraussetzungen, der Unterrichtsinhalte, der Stundentafel und des Abschlussverfahrens gleichwertig mit einer staatlichen Ausbildung ist. Der Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Errichtung der Ergänzungsschule gestellt werden. Der Träger einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Anerkennung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Einer allgemeinbildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das für Bildung zuständige Ministerium verliehen werden, wenn diese Schule</p> <p>1. der Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union</p>	<p>Neu eingefügter § 120 a regelt die staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen. In allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Schleswig-Holstein ist die Institution der staatlich anerkannten Ergänzungsschule bekannt. Eine logische Begründung für das Versagen einer staatlichen Anerkennung ist nicht erkennbar, insbesondere ist diese mit keinerlei Mehrkosten für das Land verbunden. Dem gegenüber ermöglicht die Verleihung der staatlichen Anerkennung die Anwendung von § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (Schulgeld als Sonderausgabe).</p> <p>Allgemeinbildende Ergänzungsschulen werden in der Regel von aus Altersgründen nicht mehr schulpflichtigen Heranwachsenden und Erwachsenen besucht, die einen allgemeinbildenden Schulabschluss nachholen wollen. Dabei handelt es sich vielfach um sozial benachteiligte Personen. Die Einführung einer staatlichen Anerkennung von Ergänzungsschulen könnte einen für das Land kostenneutralen wichtigen Beitrag für die Bildung, Erziehung und Integration der sonst aus dem Schulsystem herausgefallenen jungen Menschen und Erwachsenen leisten. Durch den Sonderausgabenabzug nach EStG würde das Nachholen eines Schulabschlusses finanziell erleichtert.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
	<p>2. ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann</p> <p>(3) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten, staatliche Abschlüsse zu verleihen und Zeugnisse auszustellen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt. Bei der Durchführung der Prüfungen ist der Eigenart der Ergänzungsschule Rechnung zu tragen.</p> <p>(4) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule ohne Zustimmung der zuständigen Behörde drei Jahre keinen Unterricht erteilt hat oder auf Dauer geschlossen wird.</p>	<p>Zu <u>Absatz 3</u>: Die Nichtstaatlichkeit von Abschlüssen führt in der Praxis zu Problemen. Insbesondere das Aufenthaltsrecht von Nicht-EU-Bürgern zu Bildungszwecken knüpft an das Tatbestandsmerkmal „staatlicher Abschluss“ an, sodass diese Schüler nur eine Aufenthaltsduldung statt einem Visa zum Zwecke der Ausbildung erhalten und sich alle 4-6 Wochen bei den Ausländerbehörden melden müssen. Die Nichtstaatlichkeit der Abschlüsse an Ergänzungsschulen ist in anderen Bundesländern nicht bekannt und benachteiligt insofern auch Bildungsinländer in Schleswig-Holstein unangemessen.</p> <p>Zu <u>Abs. 4</u>: Die Drei-Jahres-Regelung berücksichtigt die regelmäßige Länge der Ausbildungsgänge beruflicher Ergänzungsschulen. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass der Ausfall eines kompletten Ausbildungsganges noch nicht zum Erlöschen der Anerkennung führt. Erst wenn auch danach der Unterrichtsbetrieb nicht fortgesetzt wird, erlischt die Anerkennung.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>Abschnitt II Zuschüsse an Ersatzschulen</p> <p>§ 121 Voraussetzungen</p> <p>(1) Das Land gewährt dem Träger einer Ersatzschule bei Bedarf auf Antrag Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten) und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten), wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung zwei Jahre ohne Beanstandung betrieben worden ist (Wartefrist).</p> <p><i>nicht vorgesehen</i></p>	<p>Abschnitt II Staatlicher Finanzausgleich</p> <p>§ 121 Voraussetzungen</p> <p>(1) Träger einer Ersatzschule haben Anspruch auf staatlichen Finanzausgleich für den Betrieb und Unterhalt der Schule gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Sie erhalten bei Bedarf auf Antrag Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten) und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten), wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung zwei Jahre ohne Beanstandung betrieben worden ist (Wartefrist).</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Einhaltung einer Wartefrist abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine berufsbildende Ersatzschule errichtet wird, die in Kooperation mit einem staatlichen RBZ Aufgaben des Ausbildungsverbandes übernimmt, 2. eine allgemeinbildende Ersatzschule in eine Ganztagschule umgewandelt wird, 3. infolge des Betriebs der Ersatzschule 	<p>Der Begriff „Zuschuss“ ist irreführend und abwertend. Es handelt sich nicht um einen Zuschuss (Subvention), sondern um einen originären, verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch.</p> <p><u>Zu Abs. 1:</u> Die Formulierung, das Land „gewähre“ den Trägern Zuschüsse ist abwertend und verkennt, dass die Zahlung der Finanzhilfe eine verfassungsrechtlich festgeschriebene Rechtsverpflichtung des Staates ist zur Verwirklichung der vom Grundgesetz gewährleisteten Aufgabe eines vielfältigen öffentlichen Schulwesens und Garantie der verfassungsrechtlichen Wahlfreiheit der Eltern ist. Finanzausgleich wird nicht nach Opportunitäts Gesichtspunkten gewährt oder nicht gewährt. Die Formulierung sollte entsprechend geändert werden.</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> In den Fällen, in denen eine Schule in freier Trägerschaft originäre Aufgaben im Rahmen eines RBZ übernimmt (Nr. 1) oder aber infolge deren Betriebes die Errichtung einer staatliche Schule nicht erforderlich ist, sollte auf die Einhaltung einer Wartefrist gänzlich verzichtet werden. In den diesen Fällen bedient sich die öffentliche Hand des privaten Trägers, um seine originären Bildungsaufgaben zu erfüllen. Die besonderen Aufgaben und Anforderungen an Förderzentren lassen eine Wartefrist ebenfalls unzumutbar erscheinen.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren, insbesondere wenn nach bereits einmal erfüllter Wartefrist ein Wechsel des Trägers oder ein Wechsel der Schulart erfolgt.</p> <p>(3) [...] <i>nicht vorgesehen</i></p>	<p>die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule nicht erforderlich ist oder</p> <p>4. der Träger ein Förderzentrum errichtet.</p> <p>(3) Nach bereits einmal erfüllter Wartefrist wird von der Einhaltung einer erneuten Wartefrist abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Schulartwechsel oder 2. ein Wechsel des Trägers erfolgt oder 3. der Träger eine weitere Ersatzschule errichtet oder 4. der Träger einer berufbildenden Ersatzschule einen weiteren Bildungsgang einführt. <p>(4) Das Land kann im Einzelfall darüber hinaus Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren.</p> <p>[Absatz 3 wird Absatz 5]</p> <p>(6) Wurde von der Einhaltung einer Wartefrist nicht abgesehen, kann der Träger nach Ablauf der Wartefrist die Nachzahlung des während der Wartefrist entfallenen Finanzausgleichs verlangen. Der Ausgleichsbetrag wird innerhalb eines</p>	<p>Zu <u>Abs. 3</u>: Grundsätzlich ist es bei bewährten Schulträgern nicht nötig, erst eine weitere Zeit der Bewährung verstreichen zu lassen, denn eine Irreführung der Öffentlichkeit und eine Verletzung von Interessen der Allgemeinheit sind hier ernsthaft nicht mehr zu befürchten. Darüber hinaus ist von der Einhaltung einer Wartefrist abzusehen, wenn ein Schulartwechsel oder Trägerwechsel erfolgt. Das gleiches gilt für die weiter aufgeführten Ausnahmetatbestände. In allen Fällen gibt es für eine erneute Wartefrist keinen sachlichen Grund.</p> <p><u>Absatz 4</u>: Subsidiäre Klausel entsprechend dem verfassungsrechtlichen Förderauftrag des Landes gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft.</p> <p>Zu <u>Absatz 6</u>: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem dritten Urteil vom 9. März 1994 (1 BvR 6782/88) zur Wartefrist Stellung genommen und festgelegt, dass eine Finanzierung durchaus erst nach einer Wartezeit zulässig ist, wenn diese nicht einer Grün-</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>(4) Über die Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten hinaus können Zuschüsse zu Bauinvestitionen gewährt werden.</p>	<p>Jahres in zwölf gleichen Raten beginnend mit dem Monat geleistet, in dem die Wartefrist abgelaufen ist.</p> <p>(7) Über die Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten hinaus haben Träger von Ersatzschulen Anspruch auf Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von 75 Prozent der Aufwendungen, die für den Schulbetrieb der entsprechenden Schulart erforderlich sind. In Einzelfällen, insbesondere sozialen Problemgebieten, kann der Zuschuss bis zu 100 Prozent betragen.</p>	<p>dungssperre gleichkommt <u>und</u> wenn nach der Wartezeit für ein Ausgleich gesorgt wird. Die Länder <u>Hamburg</u> und <u>Hessen</u> haben bereits geregelt; nach der Wartezeit zumindest 50% der nicht gezahlten Zuschüsse nachträglich zu zahlen. Die Umsetzung dieser Rechtsprechung muss im Rahmen der Novellierung ebenfalls entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Mit dem <u>Absatz 7</u> soll entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein Rechtsanspruch auf Baukostenzuschüsse geschaffen werden. Nach dem BVerfG ist die Baukostenfinanzierung ein <u>verpflichtender Bestandteil</u> der Finanzhilfe (BVerfGE v. 09.03.1994). Die bisherige Ermessensnorm genügt diesen Anforderungen nicht.</p>
<p>§ 122 Berücksichtigungsfähige Sach- und Personalkosten</p> <p>[...]</p> <p>(3) Als Personalkosten werden die Aufwendungen berücksichtigt, die den persönlichen Kosten für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach § 35 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 3 und 6 zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer Schule der vergleichbaren Schulart entsprechen.</p>	<p>§ 122 Berücksichtigungsfähige Sach- und Personalkosten</p> <p>[...]</p> <p>(3) Als Personalkosten werden die Aufwendungen berücksichtigt, die den persönlichen Kosten für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach § 35 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 3 und 6 zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer Schule der vergleichbaren Schulart entsprechen. Zu den Personalkosten gehören auch die</p>	<p>Die Regelung ist im Hinblick auf die Kosten der Schulverwaltung zu ergänzen. Im Gegensatz zu den staatlichen Schulen organisieren die freien Schulen die Schulverwaltung selbst und führen diese eigenverantwortlich durch. Dies gilt insbesondere für die Kosten der für die statistischen Zwecke (vgl. §§ 117 Abs. 6, 30 Abs. 1) zu erhebenden Daten. Die Schullastenausgleichsregelungen zwischen Land und Kreisen in §§ 113, 114 sehen die Berücksichtigung der Kosten der Schulverwaltung im Innenverhältnis zwar vor. Durch die Anknüpfung des Finanzaus-</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
	<p>Kosten der Schulverwaltung.</p>	<p>gleichs an die Personal- und Sachkosten des Jahres 2000 werden diese bei den Finanzausgleichszahlungen an die freien Träger jedoch nicht berücksichtigt.</p>
<p>§ 123 Eigenanteil</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Schulträger von Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.</p> <p><i>nicht vorgesehen</i></p>	<p>§ 123 Eigenanteil</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Schulträger von Förderzentren sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen. Als Zuschuss für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf wird entsprechend ihrer Einstufung der Betrag gezahlt, der für Förderzentren vorgesehen ist.</p> <p>(3) Der staatliche Finanzausgleich soll gewährleistet, dass die Schulen für jeden Schüler ohne Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse frei zugänglich sind.</p>	<p><u>Zu Abs. 2:</u> Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung sieht erstmals nur für Förderzentren mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ eine Befreiung von der Verpflichtung zum Aufbringen eines Eigenanteils in Höhe von 15 Prozent vor. Nach derzeitiger Rechtslage gilt die Befreiung für <i>alle</i> Förderzentren. Für die Schlechterstellung der Förderzentren, die nicht den Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ haben ist ein hinreichender Grund nicht erkennbar. Angesichts der viel höheren Kosten der Förderzentren stellt die Änderung eine unzumutbare Belastung für die Eltern dar. Die Regelung stellt zudem klar, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf erhöhte Kosten verursachen und deshalb bei der Berechnung des Finanzausgleichs besonders berücksichtigt werden müssen.</p> <p><u>Zu Absatz 3:</u> Der staatliche Finanzausgleich für genehmigte Ersatzschulen und das Sonderschulverbot des Art. 7 Abs. 4 GG sollen gewährleisten, dass Schulen in freier Trä-</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>§ 124 Höhe des Zuschusses</p> <p>(1) Die Schulträger erhalten einen jährlichen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler (Schülerkostensatz der Ersatzschule) bis zu der Höhe, für die sie unter Anrechnung des Eigenanteils einen Bedarf nach § 121 Abs. 3 nachweisen können. Für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2)</p>	<p>Verzichtet der Schulträger im Einzelfall auf die Erhebung von Schulbeiträgen, weil die Schülerin oder der Schüler oder die Erziehungsberechtigten zur Entrichtung eines Schulbeitrages nicht in der Lage sind, hat der Schulträger Anspruch auf Erstattung des Ausfalls in Höhe von 50 Prozent des durchschnittlich pro Schüler erzielten Schulbeitrages in dem Bewilligungsjahr vorangegangenen Haushaltsjahr. Als nicht zur Entrichtung eines Schulbeitrages in der Lage gelten nur diejenigen Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Schülerinnen und Schüler, deren Eigenbedarf nicht gesichert ist. Zugrunde gelegt wird der Eigenbedarf, den ein nicht gesteigert Unterhaltspflichtiger gegenüber Rückgriffsansprüchen von Sozialhilfeträgern geltend machen kann (angemessener Eigenbedarf)</p>	<p>gerschaft allgemein zugänglich sind. Dies gilt auch für Familien, die auf staatliche Sozialleistungen angewiesen sind, und deshalb einen Schulbeitrag nicht aufbringen können. Die staatliche Unterhaltspflicht für Bürger, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufbringen können, erstreckt sich auf alle verfassungsmäßigen Leistungsrechte.</p>
<p>§ 124 Höhe des Zuschusses</p> <p>(1) Die Schulträger erhalten einen jährlichen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler (Schülerkostensatz der Ersatzschule) bis zu der Höhe, für die sie unter Anrechnung des Eigenanteils einen Bedarf nach § 121 Abs. 3 nachweisen können. Für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2)</p>	<p>§ 124 Höhe des Finanzausgleichs</p> <p>(1) Die Schulträger erhalten einen jährlichen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler (Schülerkostensatz der Ersatzschule) bis zu der Höhe, für die sie unter Anrechnung des Eigenanteils einen Bedarf nach § 121 Abs. 3 nachweisen können. Für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2)</p>	<p>Zu Abs. 1 Satz 2 und 3: Grundlage für die Finanzausgleichberechnung können nur die tatsächlichen Kosten des staatlichen Schulwesens sein. Die Regelung im RE ist schon allein deshalb abzulehnen, weil die Grundlagen der Zuschussberechnung auf dem Schülerkostensatz des Jahres 2000 beruhen und Anpassungen nur für die Personalkosten vorsieht. Die zwischenzeitlich gravierenden Erhöhungen im Bereich der Sachkosten und Investitionskosten für Modernisierungs-</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart im Jahr 2000 entstanden sind (öffentlicher Schülerkostensatz für das Jahr 2001). Der öffentliche Schülerkostensatz für das Jahr 2001 wird jährlich um den Prozentsatz erhöht, um den die Besoldung der besetzten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum angehoben wird. Erfasst die Anhebung nicht den gesamten Bewilligungszeitraum, so bleibt sie außer Betracht. Der Schülerkostensatz der Ersatzschule beträgt bei [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 100% 2. den allgemein bildenden Schulen und den sonstigen Förderzentren 80% 3. den berufs bildenden Schulen 50% <p>von dem nach Satz 3 erhöhten öffentlichen Schülerkostensatz für das Jahr 2001.</p>	<p>zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart im Vorjahr des Bewilligungszeitraums entstanden sind (öffentlicher Schülerkostensatz). Der öffentliche Schülerkostensatz wird jährlich durch das statistische Landesamt differenziert nach den einzelnen Schulformen ermittelt. Der Schülerkostensatz der Ersatzschule beträgt bei [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 100 % 2. den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und den sonstigen Förderzentren 85 % <p>von dem nach Satz 2 ermittelten öffentlichen Schülerkostensatz im Vorjahr des Bewilligungszeitraums.</p>	<p>und Ausbaumaßnahmen oder Zinsen für Investitionskredite werden hingegen weiterhin nicht berücksichtigt. Die Kosten eines staatlichen Schülers müssen vollständig erhoben werden. Es ist Aufgabe der Landesregierung für Kostentransparenz zu sorgen. Eine Kostentransparenz schafft Vertrauen und Planungssicherheit im gesamten Schulwesen. Sie sensibilisiert die Schulen und Schulverwaltungen bei den Ausgaben und die Haushaltsplaner bei Kürzungen im Bildungsbereich.</p> <p><u>Zu Nr. 1 bis 3:</u> Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten 100% Schule. Es ist ihnen aus gutem Grunde untersagt, nur Schülerinnen und Schüler aus finanziell leistungsfähigeren Familien aufzunehmen (Sonderungsverbot). Deshalb haben freie Schulen einen Anspruch auf hinreichende staatliche Förderung, die es ihnen ermöglicht, einen Querschnitt von Schülerinnen und Schülern aus allen gesellschaftlichen Schichten aufzunehmen. Gründung und Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft ist Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und staatlicherseits nicht zu behindern sondern, zu unterstützen.</p> <p>Das Grundgesetz unterscheidet nicht zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen. Eine Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Ein Schülerkostensatz in Höhe von 50 Prozent kommt einer Gründungssperre gleich und läuft den gesamtpolitischen Anforderungen entgegen.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>(3) [...] Für die Berechnung der Durchschnittszahl sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben, [...] 3. mit Heimen verbundene Förderzentren besuchen und sich nach den Umständen des Einzelfalls der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt. <p>(4) Unabhängig von den nach Absatz 1 bis 3 zu berechnenden Zuschüssen können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden.</p>	<p>(3) [...] Für die Berechnung der Durchschnittszahl sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Wohnung in Schleswig-Holstein haben, [...] 3. mit Heimen verbundene Förderzentren, Internate oder berufsbildende Schulen besuchen. <p>(4) Unabhängig von den nach Absatz 1 bis 3 zu berechnenden Zuschüssen werden entsprechende für vergleichbare staatliche Schulen getroffenen Regelungen zweckgebundene Zuschüsse zu den Fortbildungskosten für Lehrkräfte an den Ersatzschulen gewährt.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die Landeskinderklausel ist in dieser Form in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein sachlich nicht zu reifen. Insbesondere die Internatsschulen, grenznahe Schulen und auch berufsbildende Schulen werden von dieser Regelung unzumutbar betroffen. Die Landesregierung sollte berücksichtigen, dass Schule und Ausbildung einen wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Standortvorteil bedeuten und das Land, Landkreise, Kommunen und Unternehmen von den Schülern entsprechend ihrer Kaufkraft auch direkt profitieren. Insbesondere im berufsbildenden Bereich zeigt sich, dass Fachkräftemangel und Abwanderung qualifizierter junger Erwachsener zunehmen und die Schülerzahlen insgesamt zurückgehen. Der Bildungswettbewerb mit anderen Ländern wird sich in den nächsten Jahren verstärken. Deshalb sollten junge Menschen vermehrt durch gute schulische und berufsbildende Angebote nach Schleswig-Holstein geholt werden. Die Aufnahme von Schülern aus anderen Bundesländern tendiert jedoch im Hinblick auf die jetzige Landeskinderklausel gegen Null.</p> <p>Zu Abs. 4: Fortbildungskosten gehören zu den originären Personalkosten und sind deshalb zu berücksichtigen.</p>

Regierungsentwurf	Vorschlag VDP Nord	Anmerkung VDP Nord
<p>§ 142 Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Anerkennung von Zeugnissen</p> <p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann zu den Prüfungen an öffentlichen Schulen Personen zulassen, die ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben und nicht Schülerinnen oder Schüler einer Schule mit Vollzeitunterricht sind. Von dem Erfordernis der Wohnung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auch Prüfungen einrichten, mit denen Abschlüsse erworben werden können, die den Abschlüssen an öffentlichen Schulen entsprechen. Zugelassen werden kann nicht, wer den angestrebten Abschluss bereits erworben hat.</p>	<p>(5) Die Landesregierung verpflichtet sich, Schullastenausgleichsabkommen mit den anderen Bundesländern zu schließen.</p> <p>§ 142 Schulische Abschlussprüfungen, Anerkennung von Zeugnissen</p> <p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann zu den Prüfungen an öffentlichen Schulen Personen zulassen, die ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben und nicht Schülerinnen oder Schüler einer Schule mit Vollzeitunterricht sind. Von dem Erfordernis der Wohnung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die keine staatliche Schule, staatlich anerkannte Ersatzschule oder nach § 120a staatlich anerkannte Ergänzungsschule besuchen, Prüfungen einrichten, mit denen Abschlüsse erworben werden können, die den Abschlüssen an staatlichen Schulen entsprechen (Externenprüfungen). Zugelassen werden kann nicht, wer den angestrebten Abschluss bereits erworben hat.</p>	<p>Zu Abs. 5: Die Landesregierung sollte sich verpflichten, Ausgleichsabkommen mit den benachbarten Ländern zu schließen.</p> <p>Die Nichtschülerprüfungen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Ergänzungsschulen sollten dogmatisch richtig „<i>Externenprüfung</i>“ heißen. Bei den erfassten Personen handelt es sich ebenfalls um <i>Schülerinnen</i> und <i>Schüler</i>, die eine genehmigte, jedoch nicht staatlich anerkannte Erstsatzschule oder eine Ergänzungsschule besuchen.</p>

Gesamtkosten pro Schüler nach SchulG Schleswig-Holstein 2002 - 2006**Zahlenbasis: Umdruck 16/1336**Allgemein bildende Schulen

	öffentlicher Schülerkostensatz	Schülerkostensatz dänische Ersatzschulen	Schülerkostensatz deutsche Ersatzschulen
Grund - und Hauptschulen	100%	100% gem. § 63 Abs. 2	80% gem. § 63 Abs. 2
2002	3.660,68	3.554,74	2.843,79
2003	3.774,41	3.655,80	2.924,64
2004	3.897,33	3.726,70	2.981,36
2005	3.904,73	3.787,21	3.029,77
2006	4.030,52	3.787,21	3.029,77
Realschule	100%	100% gem. § 63 Abs. 2	80% gem. § 63 Abs. 2
2002	4.338,38	4.359,00	3.487,20
2003	4.262,59	4.311,83	3.449,46
2004	4.326,50	4.399,58	3.519,66
2005	4.332,34	4.474,46	3.579,57
2006	4.466,26	4.474,46	3.549,57
Gymnasium	100%	100% gem. § 63 Abs. 2	80% gem. § 63 Abs. 2
2002	5.534,53	5.459,11	4.367,29
2003	5.481,63	5.509,50	4.407,60
2004	5.509,48	5.626,34	4.501,04
2005	5.437,11	5.726,16	4.580,93
2006	5.428,68	5.726,16	4.580,93
Waldorf 5-13	GsS+10,5%FS	100% gem. § 63 Abs. 2	80% gem. § 63 Abs. 2
2002	5.333,68	5.250,28	4.200,22
2003	5.506,60	5.344,59	4.275,67
2004	5.553,03	5.451,19	4.360,95
2005	5.600,41	5.542,16	4.433,73
2006	5.681,49	5.542,16	4.433,73
Sonderschule LB	100%	100% gem. § 63 Abs. 2	80% gem. § 63 Abs. 2
2002	8.862,64	8.485,16	6.788,13
2003	9.325,28	8.749,09	6.999,27
2004	9.737,13	8.930,36	7.144,29
2005	10.220,84	9.085,05	7.268,04
2006	11.339,09	9.085,05	7.268,04
Sonderschule GB	100%	100% gem. § 63 Abs. 2	100% gem. § 63 Abs. 2
2002	15.238,84	14.437,17	14.437,17
2003	15.461,17	14.959,42	14.959,42
2004	15.450,60	15.204,24	15.204,24
2005	15.453,80	15.413,16	15.413,16
2006	16.099,38	15.413,16	15.413,16
Gesamtschule	100%	100% gem. § 63 Abs. 2	80% gem. § 63 Abs. 2
2002	4.403,09	4.462,10	3.569,68
2003	4.526,45	4.425,94	3.540,75
2004	4.530,63	4.513,50	3.610,80
2005	4.527,23	4.588,23	3.670,58
2006	4.490,89	4.588,23	3.670,58

Kostenprognose: Erhöhung der Schülerkostensätze der berufsbildenden Ersatzschulen

Kosten pro Schüler in EUR (Zahlenbasis: Schuljahr 2005/2006; Ministerium für Bildung und Frauen)

Abrechnungsjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Schülerkostensatz in % gem. § 63 Abs. 2 SchulG aF	50	55	60	65	70	75	80	85
Ausbildungsvorbereitungsjahr	5.100,03	5.355,03	5.610,03	5.865,03	6.120,04	6.375,04	6.630,04	6.885,04
Berufsgrundbildungsjahr	4.320,14	4.536,15	4.752,15	4.968,16	5.184,17	5.400,18	5.616,18	5.832,19
BFS f. Wirtschaft	2.906,36	3.051,68	3.197,00	3.342,31	3.487,63	3.632,95	3.778,27	3.923,59
BFS f. Wirtschaftsassistenten								
Datenverarbeitung	3.432,49	3.604,11	3.775,74	3.947,36	4.118,99	4.290,61	4.462,24	4.633,86
Fremdsprachen	3.387,17	3.556,53	3.725,89	3.895,25	4.064,60	4.233,96	4.403,32	4.572,68
Sekretariat	2.740,24	2.877,25	3.014,26	3.151,28	3.288,29	3.425,30	3.562,31	3.699,32
BFS f. Sport u. Gymnastik	2.950,18	3.097,69	3.245,20	3.392,71	3.540,22	3.687,73	3.835,23	3.982,74
BFS f. technische Assistent.								
Physikalisch-technische	4.078,65	4.282,58	4.486,52	4.690,45	4.894,38	5.098,31	5.302,25	5.506,18
Informatik	4.127,91	4.334,31	4.540,70	4.747,10	4.953,49	5.159,89	5.366,28	5.572,68
Elektronik	4.144,43	4.351,65	4.558,87	4.766,09	4.973,32	5.180,54	5.387,76	5.594,98
Fachgymnasium	3.645,35	3.827,62	4.009,89	4.192,15	4.374,42	4.556,69	4.738,96	4.921,22
Fachoberschule (VZ)	3.691,48	3.876,05	4.060,63	4.245,20	4.429,78	4.614,35	4.798,92	4.983,50
(TZ)	1.845,74	1.938,03	2.030,31	2.122,60	2.214,89	2.307,18	2.399,46	2.491,75
FS f. Wirtschaft (VZ)	3.715,32	3.901,09	4.086,85	4.272,62	4.458,38	4.644,15	4.829,92	5.015,68
(TZ)	1.857,66	1.950,54	2.043,43	2.136,31	2.229,19	2.322,08	2.414,96	2.507,84
FS f. Technik (VZ)	5.053,00	5.305,65	5.558,30	5.810,95	6.063,60	6.316,25	6.568,90	6.821,55
(TZ)	2.526,50	2.652,83	2.779,15	2.905,48	3.031,80	3.158,13	3.284,45	3.410,78
FS f. Sozial-/Sonderpäd. (VZ)	3.331,76	3.498,35	3.664,94	3.831,52	3.998,11	4.164,70	4.331,29	4.497,88
(TZ)	1.665,88	1.749,17	1.832,47	1.915,76	1.999,06	2.082,35	2.165,64	2.248,94
Berufspraktikanten	213,90	224,60	235,29	245,99	256,68	267,38	278,07	288,77
FS f. Heilpädagogik (VZ)	5.173,13	5.431,79	5.690,44	5.949,10	6.207,76	6.466,41	6.725,07	6.983,73
(TZ)	2.586,57	2.715,90	2.845,23	2.974,56	3.103,88	3.233,21	3.362,54	3.491,87
BFS f. pharm-tech Ass	3.207,93	3.368,33	3.528,72	3.689,12	3.849,52	4.009,91	4.170,31	4.330,71
FS Gehörlose	7.709,85	8.095,34	8.480,84	8.866,33	9.251,82	9.637,31	10.022,81	10.408,30

Prognose: Erhöhung der Schülerkostensätze der berufsbildenden Ersatzschulen

Personal- und Sachkosten Zahlenbasis (SKS, Schüler): Schuljahr 2005/2006; Ministerium für Bildung und Frauen

Abrechnungsjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Schülerkostensatz in %	50	55 (=2006+5%)	60 (=2006+10%)	65 (=2006+15%)	70 (=2006+20%)	75 (=2006+25%)	80 (=2006+30%)	85 (=2006+35%)
Berufsgrundbildungsjahr	38.881,26	40.825,32	42.769,39	44.713,45	46.657,51	48.601,58	50.545,64	52.489,70
BFS f. Wirtschaft	720.777,28	756.816,14	792.855,01	828.893,87	864.932,74	900.971,60	937.010,46	973.049,33
BFS f. Wirtschaftsassistenten								
Datenverarbeitung	851.257,52	893.820,40	936.383,27	978.946,15	1.021.509,02	1.064.071,90	1.106.634,78	1.149.197,65
Fremdsprachen	325.168,32	341.426,74	357.685,15	373.943,57	390.201,98	406.460,40	422.718,82	438.977,23
BFS f. Sport u. Gymnastik	531.032,40	557.584,02	584.135,64	610.687,26	637.238,88	663.790,50	690.342,12	716.893,74
BFS f. technische Assistenten:								
Informatik	652.209,78	684.820,27	717.430,76	750.041,25	782.651,74	815.262,23	847.872,71	880.483,20
Elektronik	99.466,32	104.439,64	109.412,95	114.386,27	119.359,58	124.332,90	129.306,22	134.279,53
BFS Physik	156.560,00	164.388,00	172.216,00	180.044,00	187.872,00	195.700,00	203.528,00	211.356,00
Fachgymnasium	309.854,75	325.347,49	340.840,23	356.332,96	371.825,70	387.318,44	402.811,18	418.303,91
Fachoberschule (VZ)	22.148,88	23.256,32	24.363,77	25.471,21	26.578,66	27.686,10	28.793,54	29.900,99
FS f. Wirtschaft (VZ)	360.386,04	378.405,34	396.424,64	414.443,95	432.463,25	450.482,55	468.501,85	486.521,15
(TZ)	102.171,30	107.279,87	112.388,43	117.497,00	122.605,56	127.714,13	132.822,69	137.931,26
FS f. Technik (VZ)	1.622.013,00	1.703.113,65	1.784.214,30	1.865.314,95	1.946.415,60	2.027.516,25	2.108.616,90	2.189.717,55
(TZ)	156.643,00	164.475,15	172.307,30	180.139,45	187.971,60	195.803,75	203.635,90	211.468,05
FS f. Sozial-/Sonderpäd. (VZ)	506.427,52	531.748,90	557.070,27	582.391,65	607.713,02	633.034,40	658.355,78	683.677,15
FS f. Heilpädagogik (VZ)	36.211,91	38.022,51	39.833,10	41.643,70	43.454,29	45.264,89	47.075,48	48.886,08
BFS f. pharm-tech Ass	291.921,63	306.517,71	321.113,79	335.709,87	350.305,96	364.902,04	379.498,12	394.094,20
FS Gehörlose	100.228,05	105.239,45	110.250,86	115.262,26	120.273,66	125.285,06	130.296,47	135.307,87
Summen*	6.883.358,96	7.227.526,91	7.571.694,86	7.915.862,80	8.260.030,75	8.604.198,70	8.948.366,65	9.292.534,60

* zu mindern um kommunalen Schullastenausgleich (300-600 EUR/ Schüler/ Jahr)